



#BUST26

LIVE EVENT

Berliner Umsatzsteuertag

Aktuelle Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht

05. – 06. März 2026



wts

FRESHFIELDS

9. Berliner
Umsatzsteuertag



K O N F E R E N Z T A G

Begrüßung

Annette Selter

BDI



wtS

FRESHFIELDS

V O R T R A G

VAT– Actual developments on EU-level

Raluca Trasca

Europäische Kommission



Update on recent VAT developments

Raluca TRASCA
VAT Unit – DG TAXUD
EU Commission

- Berlin – 6.03.2026

VAT in the Digital Age (ViDA) implementation

How the Commission
support businesses and
Member States

ViDA

Pillar 1

Digital Reporting Requirement (DRR)



Pillar 3

Single VAT Registration (SVR)



Pillar 2

Platform economy

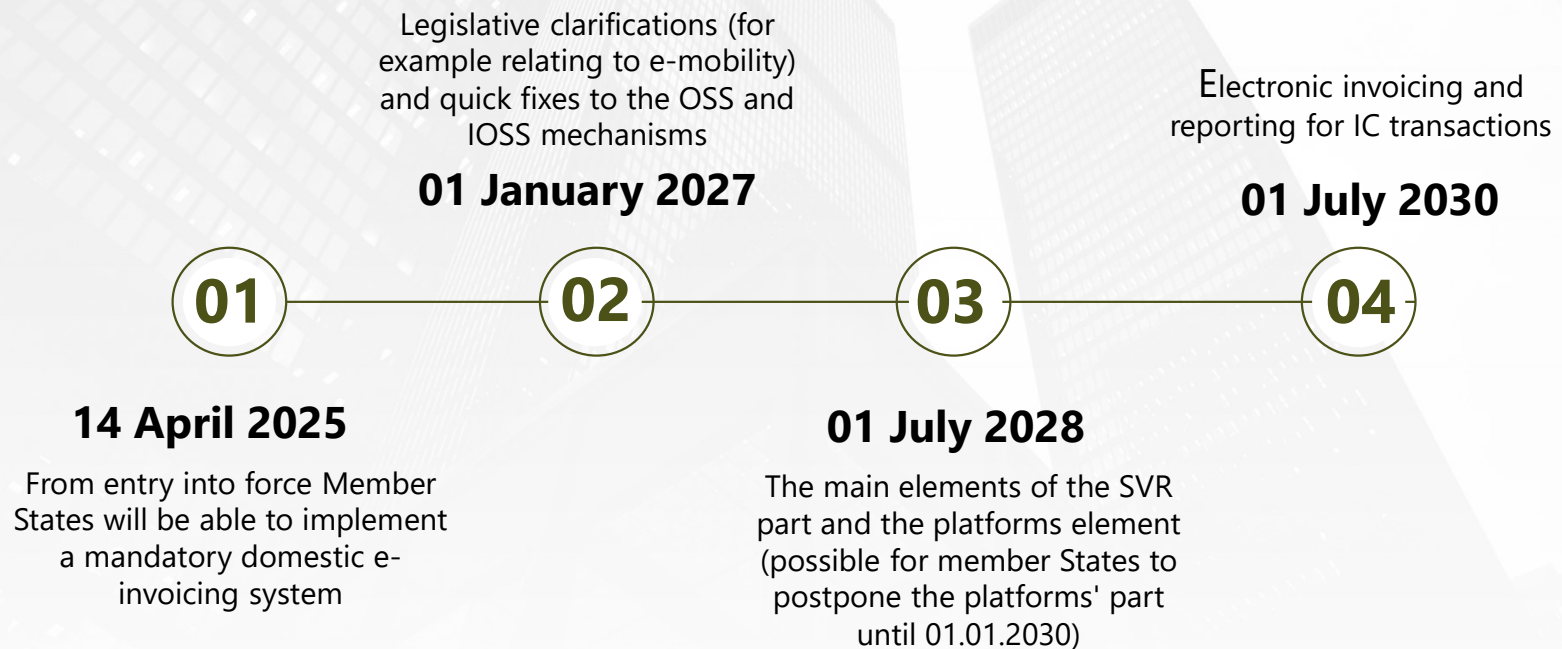


Legislation

- VAT Directive
- Implementing Regulation
- Admin. Coop. Regulation



ViDA - Timeline



ViDA implementation on Commission webpage

Page contents

[Latest news](#)

[Background](#)

[Real-time digital reporting](#)

[Updated rules for the platform economy](#)

[Single VAT registration](#)

Latest news

28

OCT

2025

[Implementation Dialogue](#)

On Tuesday 28 October, Commissioner Wopke Hoekstra hosted a strategic dialogue on the VAT in the Digital Age (ViDA) package.

24

SEP

2025

[Implementation Strategy](#)

This implementation strategy sets out the actions that the Commission will deploy to support businesses and Member States with the implementation of the VAT in the Digital Age (ViDA) package.

11

MAR

2025

[Adoption of the VAT in the Digital Age package](#)

The VAT in the Digital Age (ViDA) package has been adopted on 11 March 2025 following reconsultation of the European Parliament and will be rolled out progressively until January 2035.



Main elements

DRR

- 01** Mandatory transaction-based DRR for intra-Community transactions replacing in 2030 monthly/quarterly recapitulative statements
- 02** Reporting of domestic transactions remains optional for Member States, but existing systems must converge by 2030
- 03** E-invoicing based on European standard becomes the default system for issuing invoices
- 04** Central database for the exchange of information between MS on intra-Community transactions (central VIES)



2026 activities

DRR

- 01** Adoption of 3 Implementing Regulations
- 02** IT implementation: adoption of EU standard for e-invoicing and VIES system architecture
- 03** Finalisation of explanatory notes
- 04** Continuous stakeholders consultations



Main elements

Platform economy

- 01** Deemed supplier (DS) regime for short term accommodation renting and passenger transport by road
- 02** MSs can exclude the DS regime to apply when underlying supplier is SME
- 03** MS have option to delay implementation until 1st January 2030



2026 activities



Platform economy

- 01 Finalisation of explanatory notes
- 02 Continuous stakeholders consultations



Main elements

SVR

- 01** Extension of OSS to B2C domestic supplies of goods when the taxable person is not established in the Member State of supply
- 02** The reverse charge for B2B becomes the rule
- 03** The transfer of own goods module (TOOG)



2026 activities

SVR

- 01** Adoption of 2 Implementing Regulations
- 02** IT implementation: Securitisation of IOSS and upgrade/extension of OSS schemes
- 03** Update of existing explanatory notes on VAT e-commerce rules
- 04** Continuous stakeholders consultations



VAT Customs-related Proposal

State of play

Evolution of ViDA and the Customs proposal

Initial

ViDA proposal

To make the use of the IOSS mandatory for marketplaces when they facilitate importations

Adopted

ViDA adopted

The IOSS part was carried over to the VAT proposal that is linked to the UCC reform.

Initial

VAT proposal

Removal EUR 150 threshold for the IOSS, the deemed supplier provision and the special arrangements.

Adopted

Added topics

Alternative approach to mandatory IOSS for marketplaces; extension IOSS to supplies from certain customs warehouses were added



Evolution of the VAT part of the Customs reform

Negotiations

Alternative to IOSS mandatory = incentivise the use of IOSS

The (deemed) supplier becomes systematically liable for import VAT for distance sales of imported goods

The "non-use" of the IOSS becomes very burdensome; special arrangements are abolished

Fall-back: customer to pay the import VAT on behalf of the supplier/deemed supplier when they fail to fulfil their obligations

Adoption

Split of the proposal – agreement on 'alternative' (May 2025 ECOFIN)

Entry into force on 1 July 2028

Work on remaining parts will continue with the aim to reach an agreement as soon as possible; Commission to solve these issues through implementing measures, guidance or legal instruments



VAT part of the Customs reform: adoption and remaining part

Remaining topics

Formal adoption of 'alternative' on 18 July 2025 (General Affairs Council)

European Parliament gave green light on 8 July 2025

Remaining topics (extension of the IOSS for importation from certain customs warehouses and deemed supplier provision above EUR 150) are still on the table of the Council

Removal of EUR 150 threshold concerns the importation of goods subject to distance sales of imported goods and for the deemed supplier when it concerns goods already in the EU but owned by a non-EU established business



Other workstreams in the area of VAT

Ongoing activities

in VAT field

- 01** Study on challenges of VAT beyond ViDA
- 02** Green VAT and circular economy
- 03** Travel initiative
- 04** IOSS and removal of customs duty threshold



Study on challenges of VAT beyond ViDA

Area 1: Simplification

Area 2: Digitalisation

Area 3: Greening

Main Topics

Rules and limitations to the right of deduction

Cross-border VAT deduction

Exemptions without right of deduction

Strengthening the Single Market

Different methods for collecting VAT

Opportunities post ViDA

VAT in the digital future

The margin scheme for second-hand goods

VAT and the donation of goods in the circular economy

VAT deduction for passenger cars



Travel initiative

Background

Call for evidence and public consultation (ended October 2025 - summary report available on our website)

Two pillars: the special VAT scheme for travel agents and the VAT rules on passenger transport services

Next steps

Study by an external contractor delivered in June 2023, now being updated

Targeted consultations
Legislative proposal



IOSS and removal of customs duty threshold

- 01** Removal of the longstanding duty-free exemption for low value consignments
- 02** New fixed €3 customs duty on low-value IOSS imports and postal consignments from 1 July 2026
- 03** Securing IOSS – fast-track solution under evaluation
- 04** Guidance under preparation



Thank You

E-mail: TAXUD-UNIT-C1@ec.europa.eu



I M P U L S

VAT in the digital transformation

Dr. Matthias Gries

Deloitte

Deloitte.

VAT in the digital transformation



Berliner Umsatzsteuertag 2026

Dr. Matthias Gries, StB - Partner Deloitte (Berlin/Nürnberg)

VAT Law in a State of Digital Flux

The VAT system is undergoing profound change. **Real-time VAT reporting, e-invoicing, digital business models, metaverse and digital audits** are just a few keywords signalling a new era.

The “**Digital Transformation of VAT**” creates new challenges for businesses:

Rising Compliance Burden

Digitalisation-driven systemic changes create **growing challenges** for companies to maintain ongoing VAT compliance.

Increased Transparency in Real-Time

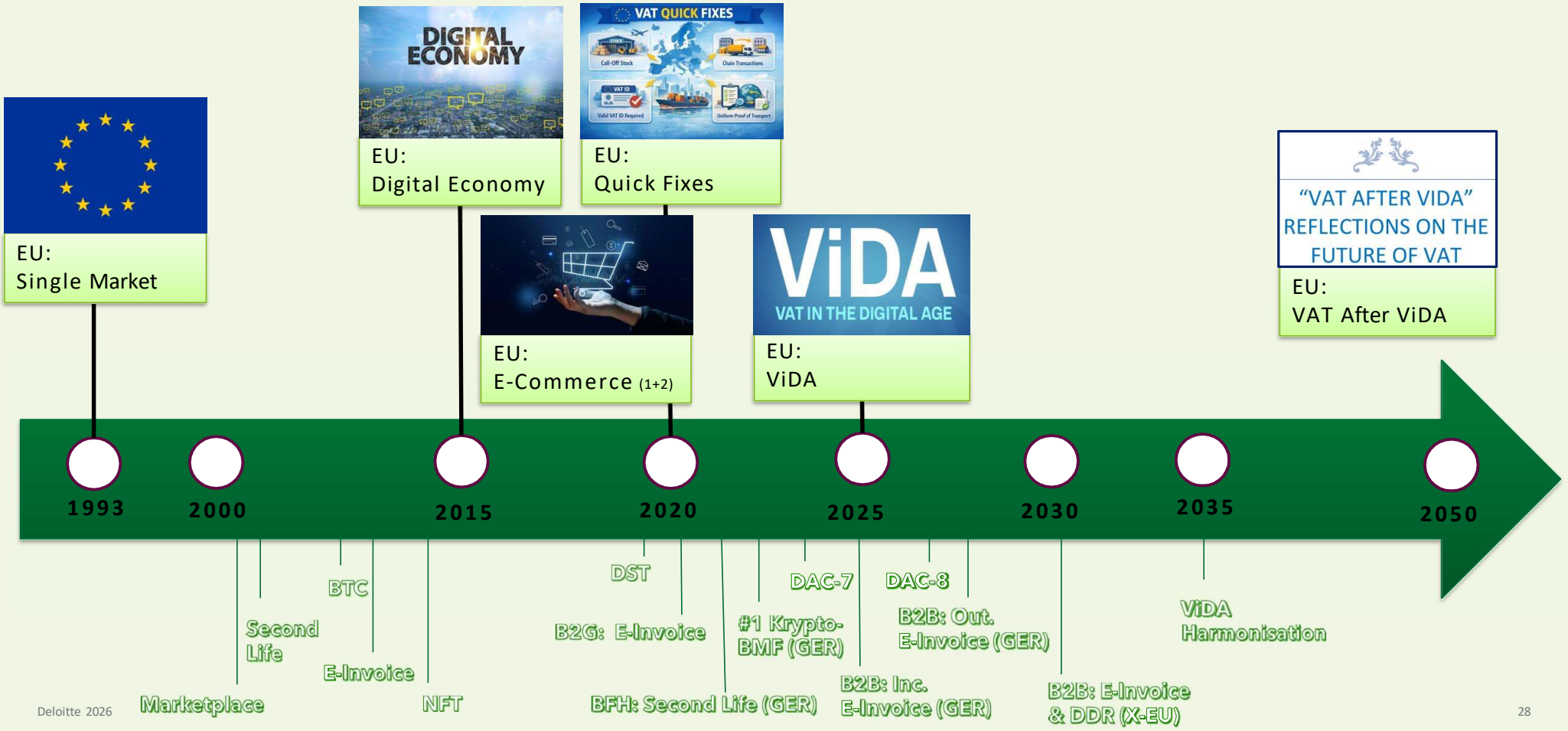
A shift from aggregate VAT reporting to **transaction-level VAT data in (near) real-time**: Tax authorities gain high-end visibility into transactions.

Multi-side pressure on

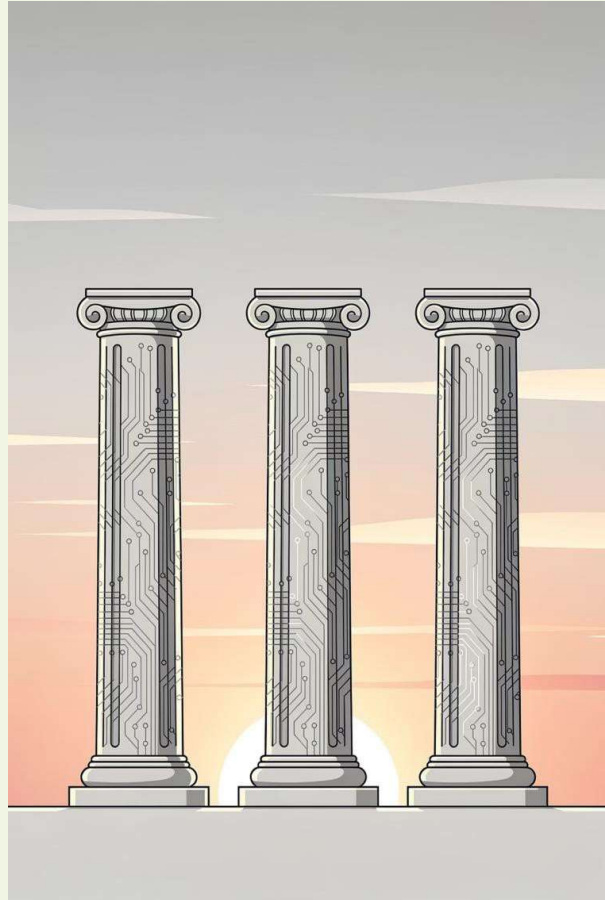
Digital business models challenge existing tax systems worldwide, resulting VAT changes emerge globally in an uncoordinated and fragmented way — across countries and tax domains.



A Journey into the Digital Transformation of VAT



ViDA in Perspective — A Small Piece of a Large Puzzle



HOW DIGITALISATION IS RESHAPING VAT: INTERPLAY OF THREE FACTORS

1

FACTOR 1

Digital Business Models

The impact of new digital business models are reshaping VAT due to law adoptions.



2

FACTOR 2

Digital VAT Procedure

The impact of increased digitalisation in the tax procedures is reshaping VAT law



3

FACTOR 3

Digital Legislative VAT Process

The impact of digitalisation on the legislative VAT process is reshaping VAT law.



Digital Business Models reshaping VAT Law



FACTOR 1

The way we do business is changing and VAT law adapts retrospective to that circumstances

1) Software > Hardware:

VAT is shifting from traditional supplies of goods to complex service bundles

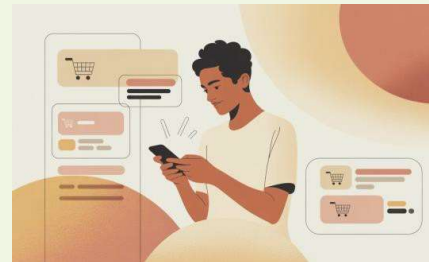
- Single composite supply vs. multiple independent supplies
- ECJ, Xyrality, C-101/24; BFH, V R 7/23; BFH, V R 22/17; ECJ, Stadion Amsterdam, C-463/16; ECJ, Bookit, C-607/14, ECJ, Fisher Waterhouse, C-392/11; ECJ, Levob, C-41/04 ...



2) Digital Business Models:

Global VAT Trend - Deemed Supplier Model for the platform business

- to safeguard national tax revenues



3) Virtual Business Models:

Currently, virtual business models (the metaverse) are not subject to VAT - the taxation is deferred until currency conversion

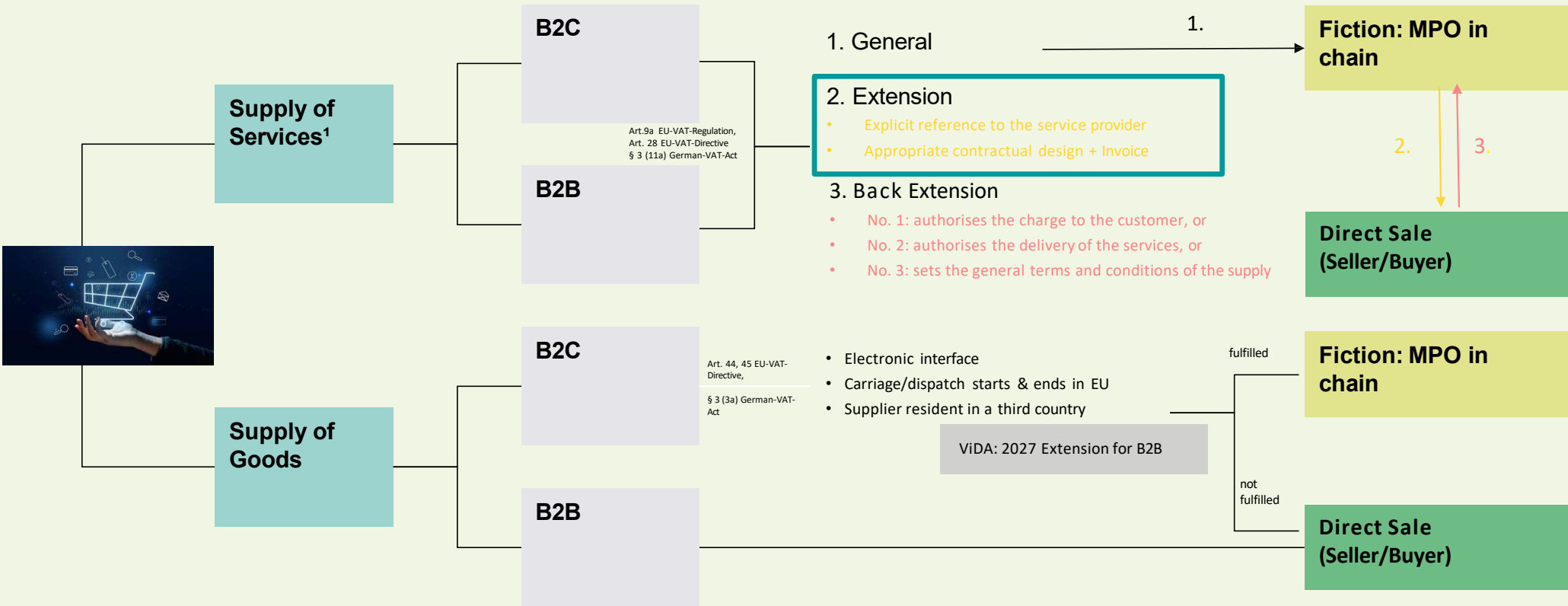
- BFH, V R 38/19 (Second Life)



Excursus: Platform Business in the EU

FACTOR 1

ViDA: 2030 Extension Short-term accommodation & Passenger transport



¹The German formulation of the law is broader and includes all kinds of services, while the European Law just regulates electronically supplied services.

Digital VAT Procedures reshaping VAT Law



FACTOR 2



1

Tax Origination

👉 Digital: Automated VAT Determination, Tax Engines, Tax Technology Applications etc.

2

Tax Investigation



👉 Digital: E-Invoicing, E-Reporting, Pre-filed VAT returns?, etc.

3

Tax Determination & Assessment

👉 Digital: Amendment to §88 AO: Enables tax authorities to replace personal audits with algorithm-based reviews; Fully Automated VAT Assessment? Etc.

4

Tax Collection & Extinction

👉 Digital: in Germany – “BIENE”: Goal: one program for tax collection that tracks due dates, sends reminders & refunds, applies time limits, & records all bank & accounting payments

5

Tax Audit & Control

👉 Digital: digital tax audits, which increasingly use IT-based quantitative review methods

Digital VAT Legislative Process reshaping VAT Law



FACTOR 3



The Digital Check

Since **1 January 2023**, the German Federal Government mandates the **Digitalcheck**: all future legislation must be designed from the outset for **fully digital implementation**.

What This Means for VAT

- New VAT rules must be **machine-readable** by design
- Digital executability becomes a core legislative criterion
- New VAT rules will consider:

a) *Machine-readability of tax rules*

c) *Avoidance of interpretative ambiguity*

e) *Avoidance of administrative discretion*

b) *Avoidance of media discontinuities*

d) *Avoidance of case-by-case-equity*

f) *Independence from 3rd-party Info*

Key Takeaways

1 Three forces drive VAT's digital transformation

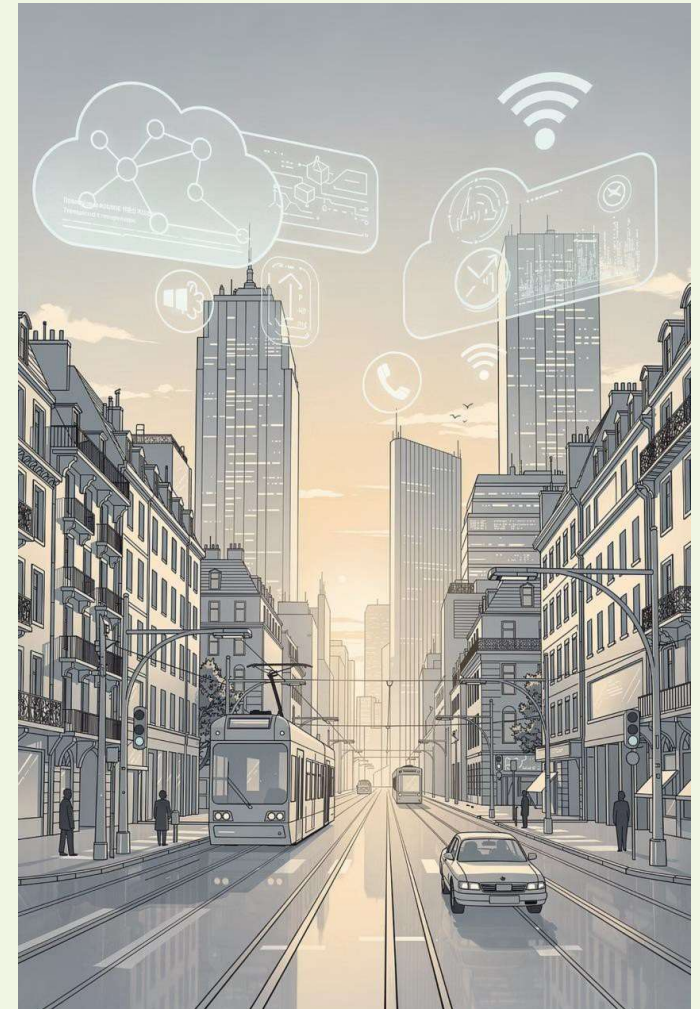
Digital business models, digital VAT procedure, and digital VAT legislation each demand distinct strategic responses.

2 ViDA is necessary — but not sufficient

E-invoicing and e-reporting cover only one stage of the tax procedure and build just part of the VAT digital infrastructure, which alone does not deliver modernization or a competitive.

3 Compliance and data quality are the new imperatives

Near-real-time transparency demands robust internal data governance.



Reforming EU VAT for the Digital Future

ViDA is a beginning — not the destination.
The European Commission must seize this moment to build a VAT system that is truly fit for the digital age, protects Member State revenues, and makes the EU a stronger, more competitive union.



Modern. Efficient. Competitive.

1 Digital Business Models

The digital economy demands clarity, consistency & cross-border harmonisation in VAT treatment

- a) Platform Economy: All in or All Out Option; clear & practical rules
- b) Supply of Goods vs. Services: Drawing Clear Lines; EU-uniform criteria for classifying

2 Digital VAT Procedure

A digital EU-VAT procedure across 27 MS – true digitalisation demands standardisation

- a) Bring VAT-System into the digital Age: Unified VAT rules and reporting standards / harmonised VAT deadlines/ EU-wide data format and VAT Evidence Management
- b) Explore transformative concepts
 - IDSt – Digital Transport Evidence in VAT + GPS Tracking
 - Use Tax Technology (e.g. VAT Coin Concept + E-Invoicing/E-Reporting)

3 Digital Legislative VAT Process

Move to a VAT Regulation or qualified majority voting to enable the procedural harmonisation the EU urgently needs to compete globally.

IDSt-VISION: From paper to bits - Digitalisation of proof of transport for VAT purposes

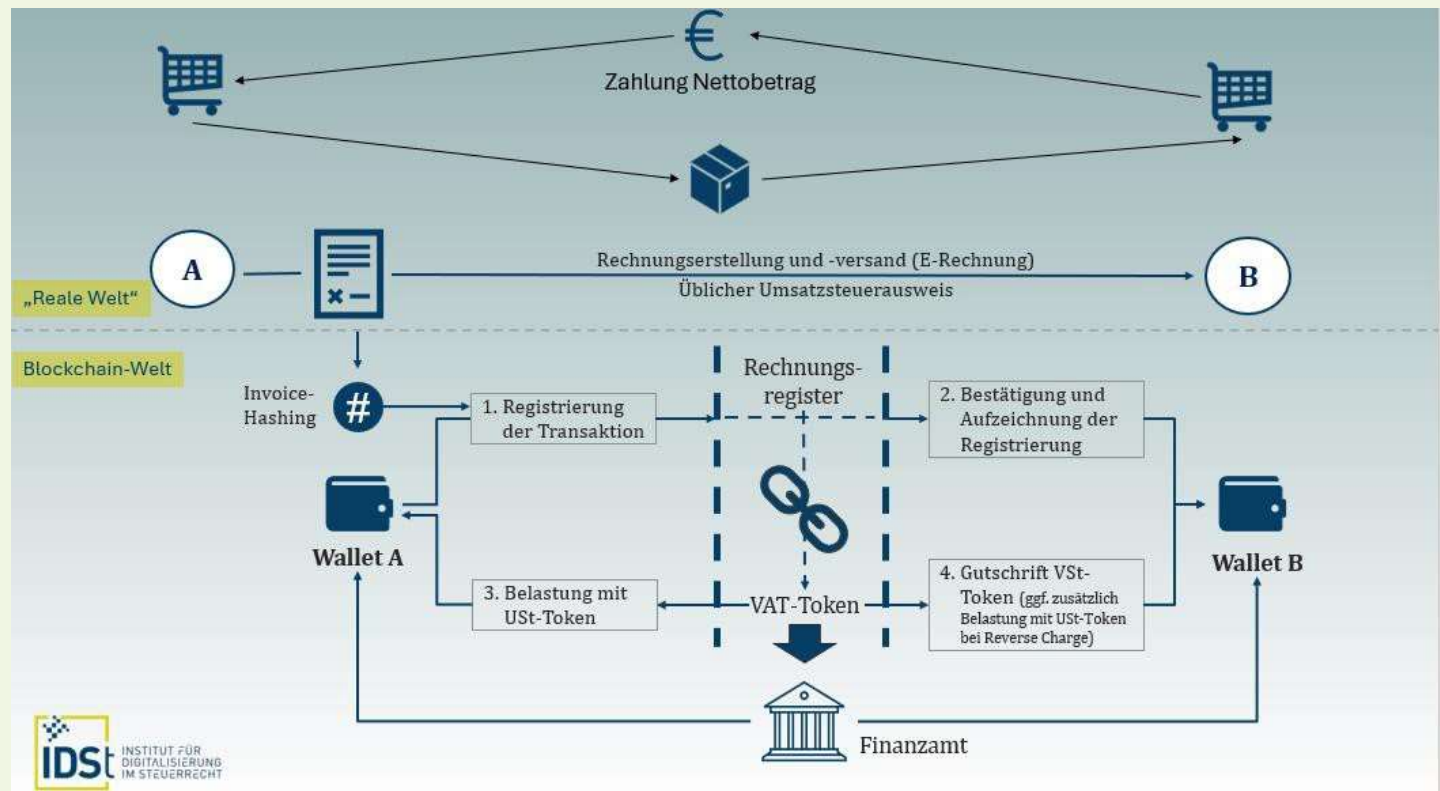


Deloitte 2026

"We want to create a secure blockchain-based system with GPS tracking to document the movement of goods within the EU.

In this way, we are simplifying the often paper-based processes and bringing the VAT evidence management into the digital future."

VAT Coin Concept & ViDA - Rethinking VAT Verification



Deloitte.

Thank you.



Dr. Matthias Gries, StB

Partner Deloitte (Berlin/Nürnberg)

mgries@deloitte.de



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine über 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die über 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte zusammenarbeiten, um das Leitbild „making an impact that matters“ täglich zu leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.



DISKUSSION

VAT in the digital transformation

Dr. Matthias Gries

Deloitte

Jan Körner

BASF SE

Raluca Trasca

Europäische Kommission

Karl-Heinz Haydl

Business at OECD VAT/GST Chair

Hans-Joachim Narzynski

Bundesministerium der Finanzen

Moderation

Annette Selter

BDI



Berliner Umsatzsteuertag

Kaffeepause 10:30 - 11:00 Uhr

DISKUSSION

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Markus Moos

Hessisches Ministerium der Finanzen

Andreas Treiber

Bundesfinanzhof

Dr. Veronika Pull

Rexel Germany GmbH & Co. KG

Moderation

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam

Freshfields

NEUERE RECHTSPRECHUNG ZUR UMSATZSTEUER

BERLINER UMSATZSTEUERTAG, 06.03.2026

ANDREAS TREIBER, RICHTER AM BUNDESFINANZHOF



Hinweise zum Nebentätigkeitsrecht vom 07.05.2025 (Z-PV1035/2-2/2025, Tz. 1.1 und 1.2)

- Nach § 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst (BRiNV) dürfen Richter eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn dadurch das Vertrauen in deren Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit nicht gefährdet wird.
 - Die Vorgaben von § 1 BRiNV können dadurch gefährdet werden, dass ein Richter im Rahmen seiner Neben-tätigkeit zu einem konkreten, beim BFH anhängigen Verfahren inhaltlich Stellung nimmt.
- **Daher ist darauf zu achten, zu beim BFH anhängigen Verfahren im Rahmen eines Vortrags, einer Podiumsdiskussion oder einer sonstigen Nebentätigkeit nicht wertend Stellung zu beziehen.**

AGENDA

- I. Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG**
- II. Unzutreffender Steuerausweis**
- III. Holding und Umsatzsteuer**
- IV. Ungewisse Entgelte auf gesetzlicher Grundlage**
- V. Aufteilungsgebot**

Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG

- **Beschluss UNIX vom 30.10.2025 – T-363/25 (EU:T:2025:1014):** Keine Versagung des Vorsteuerabzugs wegen „nicht glaubhafter“ Rechnung bei bezogener Leistung.
- **Urteil Versãofast vom 26.11.2025 - T-657/24 (EU:T:2025:1062):**
Kreditvermittlungsbegriff.
- **Urteil MS KLJUČAROVCI vom 03.12.2025 - T-646/24 (EU:T:2025:1081):**
Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft bei einer Lieferkette mit vier Beteiligten ist **auch am Anfang** möglich; der Gegenstand der Lieferung darf **direkt zum Kunden des Letzterwerbers** befördert werden; Versagung bei Wissenmüssen von fremder Steuerhinterziehung (vergleichbar § 25f Abs. 2 UStG).
- **Urteil Credidam vom 11.02.2026 - T-643/24 (EU:T:2026:112):** **Schutzrechtsverletzung = Umsatz; dreifacher Preis bei widerrechtlicher Nutzung ist in voller Höhe Entgelt.**
→ **Schwarzfahrer?!**
- **Urteil Digipolis vom 25.02.2026 - - T-575/24 (EU:T:2026:156):** **Kooperation von JPöR** steuerbar.
- **Urteil Finanzamt Österreich (Innergemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftliche Lieferung – Doppelbesteuerung) vom 25.02.2026 - T-638/24 (EU:T:2026:157):** **Steuerschuld nach Art 41. MwStSystRL und Art. 203 MwStSystRL bestehen nebeneinander;** Ausweg ist vorrangig das **Berichtigungsverfahren beim Leistenden mit Rückzahlung** oder ggf. der Direktanspruch.
→ **All das entspricht m.E. der bisherigen Sichtweise und entwickelt sie weiter.**

Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG

Urteil Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej (I.-SA.) vom 11.02.2026 - T-689/24 (EU:T:2026:113):

I betreibt eine Verrechnungs- und Abwicklungsstelle für die Geschäfte ihrer Mitglieder mit Gas und Strom. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten wird sie als Käuferin und Verkäuferin von an der Börse gehandelten Gütern angesehen und wird als solche in den Rechnungen aufgeführt.

I beantragte bei der Steuerbehörde einen Steuervorbescheid, um Auskunft darüber zu erhalten, ob sie zum Abzug der sich aus ordnungsgemäßen Rechnungen über den Kauf von Gas und Strom ergebenden Vorsteuer auch dann berechtigt sei, wenn sie die Rechnungen, die den Kauf im betreffenden Steuerzeitraum (z.B.: Dezember 1999) belegten, erst **im darauf folgenden Steuerzeitraum (z.B. Januar 2000), spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Steuererklärung** (z.B. 10.01.2000) erhalten habe.

- Polnische Steuerbehörde: Nein.
- Gericht 1. Instanz: Nein.
- Oberstes Verwaltungsgericht: EuGH-Vorlage (→ Verweisung EuG).
- **Terra Baubedarf vom 29.04.2004 - C-152/02 (EU:C:2004:268):** Nein.

Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG

Urteil Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej (I.-SA.) vom 11.02.2026 - T-689/24 (EU:T:2026:113):

Art. 167, Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG sowie die Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der **Verhältnismäßigkeit** sind dahin auszulegen sind, dass sie **einer nationalen Regelung entgegenstehen**, nach der ein Steuerpflichtiger sein **Recht auf Vorsteuerabzug** in einer Steuererklärung für den **Zeitraum, in dem er die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung des Abzugsrechts erfüllt hat, nicht ausüben kann, wenn** er in diesem Zeitraum die entsprechende Rechnung nicht erhalten hat, und zwar auch dann nicht, wenn **er die Rechnung vor Abgabe der Steuererklärung erhalten hat.**

Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG

Urteil Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej (I.-SA.) vom 11.02.2026 - T-689/24 (EU:T:2026:113):

- Rz 26: Die Vorsteuer entsteht mit der Steuer (Art. 167 MwStSystRL).
- Rz 27 f.: Materielle Voraussetzungen: Stpfl., Erwerb, Verwendung
- Rz 29: Formelle Voraussetzungen: Aufzeichnung, Rechnung, Steuererklärung.
- Rz 30: Gewährung materiell, auch wenn formell nicht genügt.
- Rz 32: Entstehung daher vor Erhalt der Rechnung, aber Ausübung erst mit der Rechnung.
- Rz 33: Das EuG behauptet, dass nach polnischem Recht das Recht erst mit Erhalt der Rechnung entsteht (keine Ahnung, ob das stimmt, aber in Deutschland wäre es jedenfalls anders, siehe dazu XI R 17/22: Entstehung materiell 2018, Ausübung mit der Rechnung 2019).

Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG

Urteil Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej (I.-SA.) vom 11.02.2026 - T-689/24 (EU:T:2026:113):

- Rz 34: Ausübung grundsätzlich im Zeitraum der Entstehung.
- Rz 35: Abgrenzung **Terra Baubedarf**: Dort lag bei Ausübung (im Januar 2000 für Dezember 1999) noch keine Rechnung vor.
- Rz 37: **Art. 179 MwStSystRL**. (Aber das, was das EuG sagt, steht dort so nicht?)
- Rz 38: keine vorübergehende Lastentragung (aber: war die Steuer überhaupt bezahlt?)
- Rz 41: Wenn die Rechnungsberichtigung Rückwirkung hat, muss auch eine Ausübung mit einer bereits erhaltenen Rechnung möglich sein.
- Rz 43: Kein anderes Ergebnis wegen **Art. 273 MwStSystRL**.
- Rz 45: Denn bei Abgabe der Erklärung lag die Rechnung vor.

Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG

- Die ersten Erfahrungen sind weitestgehend positiv.
- Die ersten Entscheidungen des EuG kamen schnell, sie sind klar und man kann mit ihnen durchweg etwas anfangen.
- Mit dem Urteil I-SA treten jedoch **erste Probleme** zu Tage: Das **EuG weicht** m.E. mit einem Urteil **ohne Schlussanträge (!) von der Rechtsprechung des EuGH ab** und „versteckt“ die **Abweichung** in einer Abgrenzung, die für alle nicht praktikabel ist. (quasi § 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 EStG bei der Umsatzsteuer für 10 Tage).
 - Woher weiß der, der erklärt, ob die Rechnung schon da ist oder noch nicht?
 - Wirkt eine **Fristverlängerung** oder wirkt sie nicht (V R 42/09, Rz 36)?
 - Wenn Sie den Vorsteuerabzug erst im Januar des Folgejahres vornehmen, obwohl die Rechnung am 10.01. schon da war, ist er **zu spät** (kein Wahlrecht). Ist das Vorjahr bestandskräftig geworden, ist er **endgültig verloren**.
 - Wenn das **EuG** abweichen will, muss es m.E. nach **Art. 256 Abs. 3 Unterabs. 2 AEUV** verfahren und die Sache dem **EuGH** geben.
 - Wenn das **EuG** so grundsätzlich werden (und abweichen) will, sollte es m.E. eine(n) Generalanwalt(in) um die Erstellung von Schlussanträgen bitten.
- Auch nach Übertragung bleibt das Problem, wie Urteil A (**Terra Baubedarf**) und Urteil B (**I-SA**) zusammenpassen (mit allen praktischen Folgeproblemen). Das war aber kaum anders zu erwarten. Und trotzdem bleibt die positive Grundtendenz.

DISKUSSION

Markus Moos, Hessisches Ministerium der Finanzen

Dr. Veronika Pull, Rexel Germany GmbH & Co. KG

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam, Freshfields

Andreas Treiber, Richter am Bundesfinanzhof

AGENDA

- I. Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG
- II. Unzutreffender Steuerausweis**
- III. Holding und Umsatzsteuer
- IV. Ungewisse Entgelte auf gesetzlicher Grundlage
- V. Aufteilungsgebot

§ 14c UStG

Die Klägerin betreibt einen Indoor-Spielplatz in Österreich. Sie wendete im Jahr 2019 (Streitjahr) auf ihre Umsätze den Regelsteuersatz (20 %) an und stellte insgesamt 22.557 Kassenzettel (Kleinbetragsrechnungen) mit diesem Steuersatz an ihre Kunden aus. Nach den Feststellungen des Österreichischen Bundesfinanzgerichts (BFG) im ersten Rechtsgang waren die Kunden ausschließlich Endverbraucher, die kein Recht auf Vorsteuerabzug haben. Nach Feststellungen des BFG im zweiten Rechtsgang waren die Kunden **weit überwiegend Endverbraucher**, die kein Recht auf Vorsteuerabzug haben.

Nachdem die Klägerin ihren Irrtum bemerkt hatte, berichtigte sie ihre ursprüngliche Steuererklärung, um die zu viel gezahlte Mehrwertsteuer vom Finanzamt erstattet zu bekommen. Das Finanzamt lehnte die Erstattung ab, weil die Kleinbetragsrechnungen nicht berichtigt worden waren.

Zunächst (1. RG) rief das BFG und später (2. RG) der VwGH den EuGH an.

§ 14c UStG

EuGH v. 8.12.2022 C-378/21, Finanzamt Österreich (Endverbrauchern fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer I), EU:C:2022:968

Art. 203 MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung erbracht hat und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der **auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet** wurde, nach dieser Bestimmung **den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt**, weil diese Dienstleistung **ausschließlich an Endverbraucher** erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

- Falsche Fragen des vorlegenden Gerichts führen zu falschen Antworten des EuGH.

§ 14c UStG

EuGH v. 1.8.2025 C-794/23, Finanzamt Österreich (Endverbrauchern fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer II), EU:C:2025:622

1. **Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG** ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Leistung erbracht und **in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der** auf der Grundlage eines **falschen Steuersatzes** berechnet wurde, den **einem Nichtsteuerpflichtigen zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet**, selbst wenn er **gleichartige Leistungen auch an andere Steuerpflichtige erbracht** hat.
 - Aussage des Leitsatzes 1: Die Gefährdung des Steueraufkommens ist **für jede Rechnung gesondert** zu prüfen (Rz 26) → keine Infektion
 - Bereits das ist ein Bruch mit der Rechtsprechung des **BFH**

§ 14c UStG

EuGH v. 1.8.2025 C-794/23, Finanzamt Österreich (Endverbrauchern fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer II), EU:C:2025:622

2. Die Richtlinie 2006/112/EG ist dahin auszulegen, dass **nur nicht steuerpflichtige Personen als "Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind"**, im Sinne des Urteils vom 8.12.2022, Finanzamt Österreich (Endverbrauchern fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer) (C-378/21, EU:C:2022:968) einzustufen sind. Somit fallen **Steuerpflichtige, die** in einer bestimmten Situation **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** sind, nicht unter diese Wendung.
- Geschützt ist auch die **Gefahr, dass das FA den Vorsteuerabzug gewährt, weil es nicht rechtzeitig erkennt, dass kein Recht zum Vorsteuerabzug besteht (Rz. 30)**
 - Der Begriff „Endverbraucher“ ist eng auszulegen und **erfasst daher nur nicht steuerpflichtige Personen.**
 - **Steuerpflichtige ohne Recht zum Vorsteuerabzug fallen nicht darunter.**
 - **Vermieter, Ärzte, PV-Anlagen-Betreiber, JPöR, Gemeinnützige etc.**
 - Kundenumfragen sollten auf Verständlichkeit für solche Fälle überprüft werden.

§ 14c UStG

**EuGH v. 1.8.2025 C-794/23, Finanzamt Österreich (Endverbraucher
fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer II), EU:C:2025:622**

3. Die Richtlinie 2006/112/EG ist dahin auszulegen, dass sie dem **nicht entgegensteht**, dass (im Fall einer vereinfachten Rechnungslegung) eine Steuerbehörde oder ein nationales Gericht **durch Schätzung ermittelt**, für welchen Anteil der Rechnungen ein Steuerpflichtiger, der zu Unrecht Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt hat, diese Steuer nach Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG schuldet, sofern bei einer solchen Schätzung
- **alle relevanten Umstände** berücksichtigt werden und
 - der Steuerpflichtige unter Beachtung der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit sowie der Verteidigungsrechte die **Möglichkeit** hat, die mit dieser Methode erzielten Ergebnisse **in Frage zu stellen**.
- M.E. ist damit der deutsche **§ 162 AO** (mit Kontrolle durch FG/BFH) zulässig.

§ 14c UStG

**EuGH v. 1.8.2025 C-794/23, Finanzamt Österreich (Endverbraucher
fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer II), EU:C:2025:622**

- Das Unionsrecht regelt nicht die Schätzung und die Beweislast (Rz 36)
→ **Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten**
 - Die **Anzahl der Steuerpflichtigen** ist zu ermitteln (Rz 38)
 - Zu berücksichtigen sind u.a. **statistische Informationen** (Rz 39)
 - Eine **Schätzung** unter Beachtung von Neutralität und Verhältnismäßigkeit ist **nicht verboten** (Rz 40)
 - Die **Verteidigungsrechte** sind zu gewährleisten (Rz 44).
- Keine Äußerung zum **Unsicherheitszuschlag** (**GAin Kokott**: ist zulässig)

§ 14c UStG II - Der im Ergebnis strenge BFH

BFH vom 19.03.2025 – XI R 4/22 (DStR 2025, 1937)

Die Klägerin führt für pharmazeutische Unternehmen (F und G) Studien (u.a. mit Honorarverwaltung durch). F und G schlossen mit Ärzten "Prüfarztverträge" ab, wonach jeder Arzt ein Honorar für seine Leistungen erhält. Die Klägerin zahlte die Honorare im Auftrag und Namen von F und G an die Ärzte aus. Hierüber erteilte sie den Ärzten Gutschriften mit Steuerausweis. Die für die Zahlung erforderlichen Geldbeträge stellten F und G der Klägerin zur Verfügung.

In den Streitjahren übersandte die Klägerin F und G "Abforderungsschreiben" für Honorare, in denen sie u.a. unter Angabe offen ausgewiesener Umsatzsteuer F und G zur Überweisung der abgeforderten Beträge auf ein "Honorarkonto" aufforderte.

Nach einer Außenprüfung vertraten die Prüfer die Auffassung, dass der in den "Abforderungsschreiben" enthaltene Steuerausweis unberechtigt sei und die Klägerin die ausgewiesene Steuer gemäß § 14c Abs. 2 UStG schulde.

Das FG wies die Klage ab. Die "Abforderungsschreiben" seien Rechnungen im Sinne des § 14c UStG. Jedenfalls durch den Aufbau, den Umsatzsteuerausweis und den Hinweis auf die ergänzenden Dokumente habe die abstrakte Gefahr bestanden, dass die Auftraggeber (wie es zumindest bei F auch der Fall gewesen sei) die "Abforderungsschreiben" für Zwecke des Vorsteuerabzugs nutzen könnten. Unmaßgeblich sei, ob die Auftraggeber einen "doppelten" Vorsteuerabzug in Anspruch genommen haben. Die von der Klägerin mit den von ihr erteilten "Abforderungsschreiben" geschaffene abstrakte Gefahr des Vorsteuerabzugs reiche aus, eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG entstehen zu lassen.

§ 14c UStG II - Der im Ergebnis strenge BFH

BFH vom 19.03.2025 – XI R 4/22 (DStR 2025, 1937)

1. Die Anforderungen an eine Rechnung im Sinne des § 14c Abs. 2 UStG erfüllt ein Dokument **jedenfalls dann, wenn es den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und Angaben zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer** enthält (Bestätigung der Rechtsprechung; s. z.B. **V R 39/09 und XI R 4/15**).
 2. Auch im Anwendungsbereich des § 14c Abs. 2 UStG sind **Bezugnahmen auf andere Dokumente sowie vom Steuerpflichtigen beigebrachte zusätzliche Informationen** vom FA zu berücksichtigen (**Anschluss an die BFH-Urteile vom 16.03.2017 - V R 27/16, BFHE 257, 462; vom 26.06.2019 - XI R 5/18, BFHE 266, 67, BStBl II 2023, 521**).
- Die Betrachtung ist nicht nur oberflächlich vorzunehmen.
 - Bis hierhin geht der Fall für die Steuerpflichtige (noch) „gut“ aus.

§ 14c UStG II - Der im Ergebnis strenge BFH

BFH vom 19.03.2025 – XI R 4/22 (DStR 2025, 1937)

3. Ein Dokument, das **trotz der in Bezug genommenen ergänzenden Unterlagen mit seinen überflüssigen und widersprüchlichen Angaben** bei einem Empfänger den Anschein erweckt, dass über steuerpflichtige Leistungen abgerechnet wird, so dass die Gefahr eines unberechtigten Steuerausweises nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Rechnung im Sinne des **§ 14c Abs. 2 UStG**.
 - Das Ergebnis des BFH ist streng, weil der sorgfältige Leser des Abforderungsschreibens erkannt hätte, dass nur ein Zahlungspapier vorliegt.
 - Aber der BFH musste streng sein, weil sich die Gefährdung des Steueraufkommens tatsächlich realisiert hatte: Die Empfänger **hatten z.T. zu Unrecht den Vorsteuerabzug vorgenommen**.
 - = Normative Kraft des Faktischen: Eine Gefahr, die sich realisiert hat, besteht.
 - Ein unsorgfältiger Kunde bzw. dessen Wunsch, es sich einfacher zu machen (nur eine, frühere Vorsteuer-Buchung statt 20 später), wird für die Klägerin zum Bumerang.

§ 14c UStG

Rechnungsberichtigung durch Dritte

Problemkreis doppelter Steuerausweis in Anzahlungsrechnung und Schlussrechnung (§ 14 Abs. 5 Satz 2 UStG missachtet).

BFH, Urteil v. 9.7.2025 XI R 25/23, juris

5. Die Berichtigung einer Rechnung kann auch **durch dritte Personen** erfolgen, die mit der Prüfung der Rechnung **beauftragt** sind, wenn der Aussteller und der Empfänger der Rechnung die als Ergebnis der Prüfung erfolgende Berichtigung der Rechnung **akzeptieren**.

§ 14c UStG Entgeltminderung ohne Berichtigung

BFH, Urteil v. 9.7.2025 XI R 25/23, juris

4. Die Berichtigung des Steuerbetrages wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG) ist **nicht zwingend von der Berichtigung der Rechnung abhängig**.
 - Achten Sie auch in 14c-Fällen auf Entgeltminderungen.
 - Dann besteht auch **keine Steuerschuld nach § 14c UStG in Höhe der Entgeltminderung**.

§ 14c UStG

Keine Steuerschuld ohne Gefährdung

BFH, Urteil v. 9.7.2025 XI R 25/23, juris

2. Ist eine **Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen**, finden **§ 14c UStG, Art. 203 MwStSystRL keine Anwendung**.
3. Die Berichtigung eines in einer Rechnung unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrags wirkt zu dem **Zeitpunkt**, zu dem eine zuvor bestehende **Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt** ist.
 - Wurde beim Rechnungsempfänger **kein Vorsteuerabzug durchgeführt**, ist der geschuldete Betrag für den **Zeitraum** zu berichtigen, **in dem die Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG entstanden** ist (ebenso **Abschn. 14c.2 Abs. 5 Satz 8 UStAE zu § 14c Abs. 2 UStG**)
 - Dass das FA von der Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens **erst nachträglich erfährt**, ändert an dieser Beurteilung nichts, **wenn lediglich nachträglich festgestellt wird**, dass **zu dem früheren Zeitpunkt keine Gefährdung des Steueraufkommens (mehr) bestand**.

§ 14c UStG III - Keine Steuerschuld ohne Gefährdung

- Im Streitfall wurde 2010 der Vorsteuerabzug von der Rechnungsempfängerin korrekt vorgenommen; die Entdeckung im Jahr 2017 (im Rahmen einer Anfrage beim Rechnungsempfänger-FA) war daher nicht zu spät.

Folgen

- Der Rechnungsempfänger kann den Aussteller retten.
- Aber tut es oft nicht. Er kann den Vorsteuerabzug zu hoch oder zu früh (im falschen Besteuerungszeitraum) vornehmen (XI R 4/22 vom 19.03.2025). Dann (erst einmal insoweit) § 14c UStG.
- Daher birgt das Thema „Abschlagsrechnung - Schlussrechnung“ weiter ein ganz erhebliches Risikopotential im Besteuerungsalltag.

DISKUSSION

Markus Moos, Hessisches Ministerium der Finanzen

Dr. Veronika Pull, Rexel Germany GmbH & Co. KG

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam, Freshfields

Andreas Treiber, Richter am Bundesfinanzhof

AGENDA

- I. Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG
- II. Unzutreffender Steuerausweis
- III. Holding und Umsatzsteuer**
- IV. Ungewisse Entgelte auf gesetzlicher Grundlage
- V. Aufteilungsgebot

HOLDING I – HÖGKULLEN

Die Högkullen AB (eine Holding in einem Immobilien-Konzern) ist Muttergesellschaft von 19 direkten und indirekten Tochtergesellschaften. Die Tätigkeit der Tochtergesellschaften ist teilweise steuerfrei, so dass sie nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Holding erbringt konzernintern steuerpflichtige Leistungen (u.a. Geschäftsführung, Immobilien-, IT- und Personalverwaltung) entgeltlich an die Tochtergesellschaften.

Für ihre Leistungen stellte die Holding ihren Tochtergesellschaften im Streitjahr 2016 insgesamt ca. 2,3 Mio. schwedische Kronen in Rechnung (Berechnung nach der Cost-Plus-Methode). Dazu hat sie einen Aufteilungsschlüssel angewandt, der (nur) einen bestimmten Anteil ihrer Kosten den Ausgangsleistungen zuordnet. Andere Kosten (u.a. Buchführung, Wirtschaftsprüfer, Hauptversammlung, Kapitalbeschaffung, Börsenzulassung) sah sie als in keinem Zusammenhang mit den Ausgangsleistungen stehend an. Daher wurden die letztgenannten Kosten von der Holding nicht bei der Bemessung des Entgelts für die erbrachten Dienstleistungen berücksichtigt.

Im Streitjahr beliefen sich die Gesamtaufwendungen der Holding auf ca. 28 Mio. schwedische Kronen. Davon entfiel etwa die Hälfte auf steuerpflichtige Eingangsleistungen. Der Restbetrag entfiel auf steuerfreie Eingangsleistungen und nicht steuerbare Vorgänge wie Lohnzahlungen.

Die Holding zog die Umsatzsteuer auf alle Eingangsleistungen (auch solche, die nicht bei der Bemessung des Entgelts für die Ausgangsleistungen berücksichtigt wurden) voll als Vorsteuer ab.

Das Skatteverk (Finanzamt) meint, das von der Holding für ihre Ausgangsleistungen erhobene Entgelt liege unter dem Normalwert. Es setzte daher die Mindestbemessungsgrundlage (28 Mio SKR) an. Die Ausgangsumsätzen der Holding seien eine einheitliche Leistung, für die es keinen vergleichbaren Preis auf dem freien Markt gebe.

Die Holding verteidigt ihre Auffassung. Sie erbringe verschiedene Leistungen, für die es einen Marktpreis gebe. Das Oberste Verwaltungsgericht Schwedens rief den EuGH an.

EuGH-Urteil Högkullen vom 03.07.2025 – C-808/23 (DStR 2025, 1634)

Die Art. 72 und 80 der RL 2006/112/EG sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die Finanzverwaltung die von einer Muttergesellschaft im Rahmen der aktiven Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften für diese erbrachten Dienstleistungen in allen Fällen **als einheitliche, die Bestimmung ihres Normalwerts nach der in Art. 72 Satz 1 der RL 2006/112/EG vorgesehenen Vergleichsmethode ausschließende Leistung** ansieht.

Rz 22: Was braucht es für die Mindestbemessungsgrundlage des Art. 80 MwStSystRL?

1. Lieferungen an oder Dienstleistungen für Empfänger, zu denen **familiäre oder andere enge persönliche Bindungen, Bindungen aufgrund von Leitungsfunktionen oder Mitgliedschaften sowie eigentumsrechtliche, finanzielle oder rechtliche Bindungen** bestehen,
 2. die **Gegenleistung** ist **niedriger als der Normalwert**, und
 3. der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger ist **nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt**.
- Legen Sie das Schema gedanklich auch über § 10 Abs. 5 UStG, obwohl er eine nationale Sondermaßnahme neben Art. 80 MwStSystRL ist.

EuGH-Urteil Högkullen vom 03.07.2025 – C-808/23 (DStR 2025, 1634)

- Der EuGH subsumiert dann (Rz 31 ff.) „normal“ unter die Grundsätze der Einheitlichkeit der Leistung (Rz 26 ff.).
 - Er verneint eine komplexe Leistung (Rz 32), weil die Bestandteile einen eigenen erkennbaren Charakter haben. Die Zahlungsmodalität (Pauschalpreis für alles zusammen) ist nicht entscheidend (Rz 30, 33).
 - Zur Haupt- und Nebenleistung sagt er NICHTS.
- Man kann also **leistungsmäßig** weiter wie bisher verfahren. Es gelten die allgemeinen Regeln.
- Zur zweiten Frage, wie der **Normalwert** zu bestimmen wäre (**gesamte Kosten einer Muttergesellschaft, einschließlich Kapitalbeschaffungs- und Aktionärskosten?**), sagt er (leider) auch nichts.

Holding und Kostendeckung - BFH-Beschluss vom 10.01.2024 – XI B 13/22 (BFH/NV 2024, 401)

Zum Tatbestand s. **BFH-Urteil vom 12.02.2020 - XI R 24/18 (BFHE 268, 351, BStBl II 2022, 191)**

Leitsatz: Der Umstand, dass eine Holdinggesellschaft **auch die Kosten für eigene Leistungsbezüge** in das von den Tochtergesellschaften an sie zu zahlende Entgelt kalkulatorisch einbezieht, steht der Annahme, dass **Leistungen gegen Entgelt** erbracht werden und eine **wirtschaftliche Tätigkeit** vorliegt, nicht entgegen.

Rz 11: Da sich **ein Unternehmer typischerweise bemüht, durch die Festsetzung seiner Preise seine Kosten zu decken und eine Gewinnspanne zu erzielen** (vgl. **EuGH-Urteil Gmina O. vom 30.03.2023 - C-612/21, EU:C:2023:279, Rz 38**), steht der vom FA angeführte Umstand, dass die Klägerin auch die Kosten für eigene Leistungsbezüge in das von den Tochtergesellschaften an sie zu zahlende Entgelt kalkulatorisch einbezogen hat, der Auffassung des FG, es lägen Leistungen gegen Entgelt und eine wirtschaftliche Tätigkeit vor, nicht entgegen.

- = Die Kostendeckungsgrundsätze der Rechtsprechung des EuGH sollten auch bei der geschäftsleitenden Holding unbedingt beachtet werden.
- Zur **Risikominimierung** zumindest **Kostendeckung für die „isolierte“ Leistung**.
- Sonst nicht unternehmertypisches Verhalten? = keine wirtschaftliche Tätigkeit?

EuGH-Urteil v. 4.9.2025 C-726/23 (Arcomet Towercranes), DStR 2025, 2132

Am 24.1.2012 wurde zwischen Arcomet Belgien und Arcomet Rumänien ein Vertrag geschlossen, in dem sich jede Partei verpflichtete, zugunsten der anderen eine Reihe von Leistungen zu erbringen:

- Arcomet Belgien erfüllt unternehmerische Aufgaben in Form von Strategie und Planung, Aushandlung der (Rahmen-)Verträge mit Drittlieferanten, Aushandlung der Finanzierungsverträge, Technik, Finanzen, zentrale Verwaltung des Fuhrparks sowie Qualitäts- und Sicherheitsmanagement. Außerdem übernimmt sie die wirtschaftlichen Hauptrisiken der Tätigkeit von Arcomet Rumänien.
 - Arcomet Rumänien verpflichtet sich, alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Gegenstände zu erwerben und in Besitz zu nehmen und den Verkauf und die Vermietung dieser Gegenstände sowie die Erbringung von Dienstleistungen zu übernehmen.
-
- Gewinn > 2,74%: Rumänien zahlt.
 - Gewinn < 0,71%: Belgien zahlt.
 - Sonst; Niemand zahlt.

EuGH-Urteil v. 4.9.2025 C-726/23 (Arcomet Towercranes), DStR 2025, 2132

1. Die Vergütung für die von einer Muttergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft **erbrachten und vertraglich im Einzelnen aufgeführten konzerninternen Dienstleistungen**, die nach einer **in den Verrechnungspreisleitlinien der OECD empfohlenen Methode** berechnet wird und dem 2,74 % übersteigenden Teil der **von der Tochtergesellschaft erzielten Gewinnspanne** entspricht, stellt eine Gegenleistung für eine ... gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung dar.
2. Die Steuerverwaltung ist nicht gehindert, von einem Steuerpflichtigen, der den Vorsteuerabzug geltend macht, **zum Nachweis des Bestehens der in einer Rechnung aufgeführten Dienstleistungen und ihrer Verwendung für die Zwecke der steuerbaren Umsätze** dieses Steuerpflichtigen die **Vorlage anderer Dokumente als der Rechnung zu verlangen**, sofern die Vorlage dieser Nachweise für diese Zwecke erforderlich und verhältnismäßig ist. (wie **Weatherford Atlas Gip**).

EuGH-Urteil v. 4.9.2025 C-726/23 (Arcomet Towercranes), DStR 2025, 2132

- Rz. 35: Der Vertrag vom 24.1.2012 ist ein Rechtsverhältnis, mit dem sich Arcomet Belgien zu Dienstleistungen sowie zur Haftungsübernahme und Arcomet Rumänien zur Zahlung des 2,74% des Gewinns übersteigenden Betrages verpflichtet hat.
- Rz 36: Die Zahlung ist Vergütung und Arcomet Rumänien hat einen verbrauchsfähigen Vorteil.
- Damit ist der Fall eigentlich zu Ende, aber der EuGH prüft noch die Einwendungen ab.
- Auch der OECD-Verrechnungspreis kann eine Vergütung sein (Rz. 39 bis 41).
- Arcomet Belgien ist eine geschäftsleitende Holding (Rz. 42 bis 44).
- Auch gewinnabhängige Entgelte sind Entgelte und keine Zufallsgewinne (IV.).

- Was ist denn im Fall 2 (bei einem Verlust von mehr als -0,71 %)?
- EuGH: Die Vereinbarung zu Fall 2 ändert nichts daran, dass im Fall 1 eine Leistung gegen Entgelt vorliegt. Fall 2 lag in den Streitjahren nicht vor (Rz 48).
- Leider hat Arcomet nichts zu Fall 3 eingewendet.
- Der EuGH lässt damit formal den Fall 2 (und den Fall 3) offen.

EuGH, Urteil v. 4.9.2025 C-726/23 (Arcomet Towercranes), DStR 2025 S. 2132

- Die formale Trennung der Fälle 1 bis 3 verstellt m. E. den Blick auf den zutreffenden wirtschaftlichen Gehalt der Vorgänge (und damit auf die für alle Fälle zutreffende Lösung)
- Vielleicht zeigt der Fall 3 am ehesten, worum es wirtschaftlich geht:
 - Niemand zahlt = unentgeltlicher Vorgang?
 - Wäre Arcomet Belgien dann keine geschäftsleitende Holding, da sie keine entgeltlichen Umsätze ausführt? (s. XI R 4/23)
- Bei wechselseitiger Sachleistungsverpflichtung liegt üblicherweise ein tauschähnlicher Umsatz vor.
 - Dann sind beide Arcomet-Gesellschaften Leistende und Leistungsempfänger (und beide Umsätze entgeltlich).
 - Die Fälle 1 und 2 führen dann zu einer Baraufgabe in die eine oder in die andere Richtung (und beide Umsätze sind weiter entgeltlich)

Schlussanträge GA Kokott v. 15.1.2026 C-603/24 – Stellantis Portugal

Die Original Equipment Manufacturers (OEM) von GM stellen Produkte (Autos) her und liefern sie an die nationalen Vertriebsgesellschaften (National Sales Companies, NSC) oder nationalen Vertriebsorganisationen (National Sales Organizations). Die NSC oder NSO vertreiben die Produkte auf einem geographisch definierten Markt über Vertragshändler an die Endkunden. Die Vertragsmontagebetriebe (Contract Assemblers, CA) montieren die Produkte für die OEM nach deren Anweisung. Gewährleistungen etc. rechnen die Vertragshändler mit den NSC/NSO ab.

General Motors Portugal, Lda. ist NSC/NSO der GM-Gruppe in Portugal. Die Preise der Fahrzeuge werden festgesetzt, indem von den **externen Verkaufspreisen** die **mit dem Vertrieb verbundenen Kosten** und der **angestrebte operative Gewinn** abgezogen werden.

Die **Anpassung** erfolgt **am Ende des Zeitraums**.

Vorlagefrage: Ist **Art. 2 der Richtlinie 77/388/EWG** (!?) dahin auszulegen, dass der darin vorgesehene Begriff der **Dienstleistung gegen Entgelt** eine **Anpassung des Verkaufspreises von Fahrzeugen** umfasst, die in einer zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung ordnungsgemäß festgelegt und konkretisiert worden ist und **dazu dient, eine Mindestgewinnspanne zu erreichen**, wobei diese Anpassung des Verkaufspreises der Fahrzeuge durch die Ausstellung einer **Gutschrift oder Lastschrift der europäischen Hersteller der Gruppe General Motors** gegenüber der Klägerin verbrieft wurde?

Schlussanträge GA Kokott v. 15.1.2026 C-603/24 – Stellantis Portugal

Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c und die Art. 73 und 90 MwStSystRL sind so auszulegen, dass die mehrwertsteuerrechtliche Relevanz einer ertragsteuerrechtlich motivierten Gewinnanpassung davon abhängt, worauf sie sich bezieht und wie sie erfolgt.

- Erfolgt die Gewinnanpassung **durch selbständige Dienstleistungen gegen Entgelt**, stellen diese steuerbare Umsätze im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112 dar.
- Erfolgt die Gewinnanpassung **einseitig und rückwirkend durch die Finanzverwaltung** (allein zur angemessenen Gewinnallokation zwischen zwei steuernden Staaten), ist dies mehrwertsteuerrechtlich grundsätzlich irrelevant.
- Erfolgt die Gewinnanpassung hingegen **durch einen variabel vereinbarten Kaufpreis, der sich auf eine konkrete Lieferung von Gegenständen bezieht**, dann stellt dies eine Verringerung der Bemessungsgrundlage nach Art. 90 MwStSystRL bzw. einen weiteren Teil der Bemessungsgrundlage nach Art. 73 MwStSystRL für die erbrachte Lieferung dar.
- Die Schlussanträge sind ansonsten fast amüsant zu lesen, weil die Generalanwältin mit Grundsatz-Kritik an allen Beteiligten (inklusive EuGH) nicht spart.

Holding und Entgelt bei Verrechnungspreis

Folgen

- Die Ertragsteuer will Besteuerungssubstrat gerecht verteilen. Dorthin führen verschiedene Wege, wie C-603/24 – Stellantis Portugal zeigt (Schlussanträge der GAin Kokott v. 15.1.2026).
- Hohes Risiko der umsatzsteuerrechtlichen Falschbeurteilung.

- Was wäre umsatzsteuerrechtlich „sicher“?
 1. Leistungen Mutter an Tochter gegen klares Entgelt (alle Jahre, separater Vertrag, fest oder variabel).
 2. Leistungen Tochter an Mutter gegen klares Entgelt (alle Jahre, separater Vertrag, fest oder variabel).
 3. Nicht steuerbare gesellschaftsrechtliche Vereinbarung (EAV, Gewinnverteilung, Verlustübernahme)?
 - Darunter fällt wohl auch das Verrechnungspreis-Mehrergebnis.

DISKUSSION

Markus Moos, Hessisches Ministerium der Finanzen

Dr. Veronika Pull, Rexel Germany GmbH & Co. KG

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam, Freshfields

Andreas Treiber, Richter am Bundesfinanzhof

AGENDA

- I. Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG
- II. Unzutreffender Steuerausweis
- III. Holding und Umsatzsteuer
- IV. Ungewisse Entgelte auf gesetzlicher Grundlage**
- V. Aufteilungsgebot

Das Entgelt - Umsätze pro bono

EuGH v. 23.10.2025 C-744/23 (Zlakov), EU:C:2025:816

Der Kläger wird in einem Rechtsstreit durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft vertreten. Sie ist nach dem Mehrwertsteuergesetz (ZDDS) als Steuerpflichtige registriert. Gemäß der eingereichten Vollmacht und dem Vertrag mit dem Kläger werden die Rechtsdienstleistungen dem Kläger gegenüber unentgeltlich erbracht.

Im Jahr 2023 wurde der Klage stattgegeben. Das Urteil ist in der Sache rechtskräftig geworden. Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat Kostenfestsetzung zuzüglich Mehrwertsteuer beantragt.

Das Zivilgericht hat die Kosten ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

Mit der Erinnerung in Bezug auf die Kostenfestsetzung wurde Abänderung beantragt: Begehrt wird die gerichtliche Zuerkennung der Mehrwertsteuer (20 %).

Die Beklagte stellt sich dem entgegen und führt aus, dass keine Mehrwertsteuer auf das Honorar gerichtlich zuzuerkennen sei, da die anwaltlichen Rechtsdienstleistungen an den Kläger unentgeltlich erbracht worden seien.

Das nationale Gericht hat den EuGH angerufen.

Das Entgelt - Umsätze pro bono

EuGH v. 23.10.2025 C-744/23 (Zlakov), EU:C:2025:816

Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG ist dahin auszulegen, dass die Vertretung einer Partei vor Gericht durch einen Rechtsanwalt eine Dienstleistung gegen Entgelt ... darstellt, wenn diese Dienstleistung kostenlos erbracht wird, aber die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorsehen, dass die Gegenpartei, wenn sie zur Tragung der Kosten verurteilt wird, auch dazu verurteilt wird, diesem Rechtsanwalt ein Honorar zu zahlen, dessen Höhe durch diese Rechtsvorschriften geregelt wird.

- ➔ Der Entgeltanspruch kann **bedingt sein** und **auf Gesetz beruhen**.
- BFH v. 8.5.2024 XI R 16/20, BStBl II 2024, 662: **Reichweitenabhängige Zusatzvergütungen an Urheber** gemäß § 32a UrhG sind Entgelte (ggf. von dritter Seite).
- BGH vom 01.07.2025 – VI ZR 147/24 (HFR 2026, 178, zum Betrieb der A8 im A-Modell): **abgetretene Schadensersatzansprüche gegen Unfallverursacher** sind Entgelte.
- EuGH v. 4.9.2025 C-726/23, Arcomet Towercranes (EU:C:2025:646, Rz. 45 ff.): Auch **gewinnabhängige Entgelte** sind Entgelte und keine Zufallsgewinne (Rz. 45 bis 47).
- EuG zur **Schutzrechtsverletzung gegen dreifachen Preis (Credidam)**, s.o. unter I.

Das Entgelt - Umsätze pro bono

EuGH v. 23.10.2025 C-744/23 (Zlakov), EU:C:2025:816

- Rz. 24: Der auch für die Annahme eines Entgelts erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung wird dann aufgehoben, wenn die Vergütung **aus völlig freien Stücken erfolgt und vom Zufall abhängig ist**, so dass sich ihre Höhe praktisch nicht bestimmen lässt, oder wenn sie **angesichts der Umstände ihrer Bestimmung schwierig zu beziffern und ungewiss** ist.
- Rz. 26: Der direkte und unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung ergibt sich **aus dem Beratungsvertrag** (Beratung pro bono) **und dem Gesetz** (in Deutschland: z.B. der Kostentragungspflicht nach **§ 91 ff. ZPO, § 135 ff. FGO**).
- Rz. 27: Unerheblich ist, dass die Zahlung des Entgelts durch einen Dritten erfolgt (Drittentgelte oder Entgelt von Dritter Seite).
- **Tritt die Bedingung nicht ein**, ist die Leistung **nicht unentgeltlich** (vgl. **EuGH-Urteil Finanzamt X [Leistungen des Inhabers eines Stalls] vom 09.02.2023 - C-713/21, EU:C:2023:80, Rz 48 f.**). → M.E. weder unentgeltliche Wertabgabe noch Versagung des Vorsteuerabzugs.

Das Entgelt - Umsätze pro bono EuGH v. 23.10.2025 C-744/23 (Zlakov), EU:C:2025:816

- Rz. 28 ff. Abgrenzung zu Tolsma und Baštová: nicht vergleichbar
- Rz. 30: Tolsma = kein Rechtsverhältnis, Zahlung freiwillig
- Rz. 31 f.: Baštová = Preisgeld wird nicht für die Tätigkeit, sondern das Ergebnis gezahlt. Die Wertsteigerung des Pferds ist schwer/nicht bezifferbar.
- Rz. 33: Dagegen wird das Anwaltshonorar für die Tätigkeit (Prozessvertretung) bezahlt.
- Baštová: Erforderliche Tätigkeit und Entgelthöhe waren im Vertrag festgelegt?
- Abweichung? Aufgabe? Man sollte eher sehen, dass die Teilnahme an einem Pferderennen etwas anderes ist als Rechts- oder Steuerberatung gegen Erfolgshonorar (**Art. 9 MwStSystRL = Typusbegriff**).
- Das „richtige“ Abgrenzungskriterium ist m.E. noch nicht gefunden.
- Was werden **EuGH/EuG** antworten, wenn ein **Rechtsverhältnis besteht** und jeweils freiwillige, aber insgesamt erwartbare Gegenleistungen erfolgen? **Vertragliches Entgeltbestimmungsrecht des Kunden? Rechtsfolge?**
- Hinweis auf **Folie 2** und **V R 10/25**

DISKUSSION

Markus Moos, Hessisches Ministerium der Finanzen

Dr. Veronika Pull, Rexel Germany GmbH & Co. KG

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam, Freshfields

Andreas Treiber, Richter am Bundesfinanzhof

AGENDA

- I. Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung des EuG
- II. Unzutreffender Steuerausweis
- III. Holding und Umsatzsteuer
- IV. Ungewisse Entgelte auf gesetzlicher Grundlage
- V. Aufteilungsgebot**

Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG

EuGH-Urteil J-GmbH, Blapp und D-GmbH vom 05.03.2026 - C-409/24, C-410/24, C-411/24 (EU:C:2026:XXX):

Art. 98 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 12 der Richtlinie 2006/112/EG ist dahin auszulegen, dass er **einer nationalen Regelung nicht entgegensteht**, die es erlaubt, **Leistungen vom Anwendungsbereich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für in Hotels und ähnlichen Einrichtungen erbrachte Leistungen der kurzfristigen Beherbergung auszuschließen, die nicht unmittelbar einer solchen Beherbergung dienen**, wie die **Bereitstellung von Parkplätzen oder Fitness- und Wellnesseinrichtungen, der Zugang zum WLAN-Netzwerk des Hotels und die Bereitstellung eines Frühstücks**, auch wenn sie **als Nebenleistungen zu dieser Beherbergung angesehen werden könnten**, weil sie durch einen **für alle im Rahmen dieser Beherbergung erbrachten Dienstleistungen gezahlten pauschalen Gesamtpreis vergütet** werden, unter der Voraussetzung, dass diese Regelung die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes **auf konkrete und spezifische Aspekte** der in Anhang III Nr. 12 der Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Kategorien von Beherbergungsleistungen vorsieht und der **Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet** wird.

Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG

EuGH-Urteil J-GmbH, Blapp und D-GmbH vom 05.03.2026 - C-409/24, C-410/24, C-411/24 (EU:C:2026:XXX):

- Der EuGH überprüft die Einstufung des BFH, was Nebenleistung ist, nicht (Rz 47).
- Der EuGH baut aber den **pauschalen Gesamtpreis** in den Tenor (und Rz 60 f.) ein.
- Unter der Voraussetzung, dass der **Grundsatz der steuerlichen Neutralität** beachtet wird, darf ein Mitgliedstaat die Anwendung dieses ermäßigten Steuersatzes auf **konkrete und spezifische Aspekte dieser Kategorie** beschränken (C-94/09).
- Die nationale Regelung scheint **konkrete und spezifische Aspekte** zu betreffen (Rz 55 ff.; der EuGH zitiert dabei den **UStAE 12.16**).
- Der **Grundsatz der Neutralität** scheint gewahrt (Rz 72, 74). Der EuGH zitiert dabei die Annahmen des **BFH** und der **Generalanwältin**.

NEUERE RECHTSPRECHUNG ZUR UMSATZSTEUER

BERLINER UMSATZSTEUERTAG, 06.03.2026



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Berliner Umsatzsteuertag

Mittagspause 12:30 - 13:30 Uhr

V O R T R A G

Aktuelle Herausforderungen im nationalen Umsatzsteuerrecht

Gerda Koszinowski

BMF

Aktuelle Heraus- forderungen im nationalen Umsatzsteuerrecht

Gerda Koszinowski, Unterabteilungsleiterin III C

- 1 Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft**
- 2 E-Rechnung**
- 3 Meldesystem**
- 4 Bezüge zum EU-Recht**



Bundesministerium
der Finanzen

Vielen Dank

Gerda Koszinowski

Unterabteilungsleiterin III C im Bundesministerium der Finanzen

Berliner Umsatzsteuertag, 5. bis 6. März 2026

I M P U L S

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Dr. Nathalie Harksen **Maiko Wilhelm**

AWB Law GmbH

ABB AG



PUBLIC



6. MÄRZ 2026

BÜROKRATIELASTEN DURCH AUS- UND EINFUHRGESCHÄFTE

Maiko Wilhelm, Senior ITX Manager

RAin Dr. Nathalie Harksen, Maître en droit

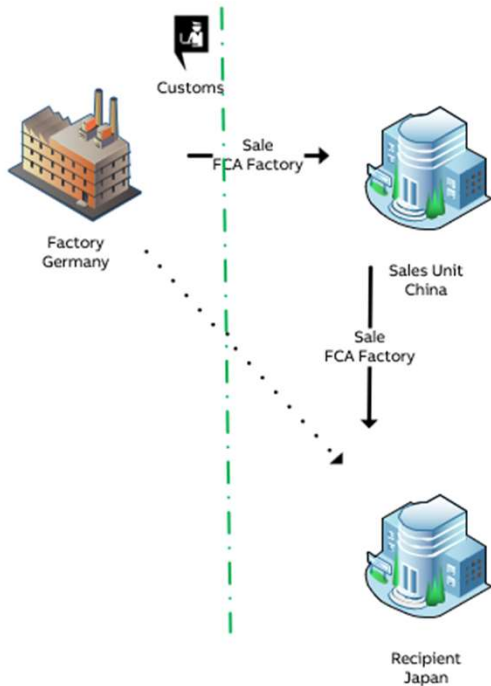
ENGINEERED
TO OUTFIT

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Agenda

- I. Ausfuhr-Reihengeschäfte
- II. Gebrochene Beförderung/Versendung
- III. Sonderfall Freihafen
- IV. Einfuhr-Reihengeschäfte
- V. EXKURS: Dreiecksgeschäfte nach neuester Rechtsprechung
- VI. Zentrale Zollabwicklung
- VII. Direktverrechnung

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte Ausfuhr-Reihengeschäfte (USt und Zoll)



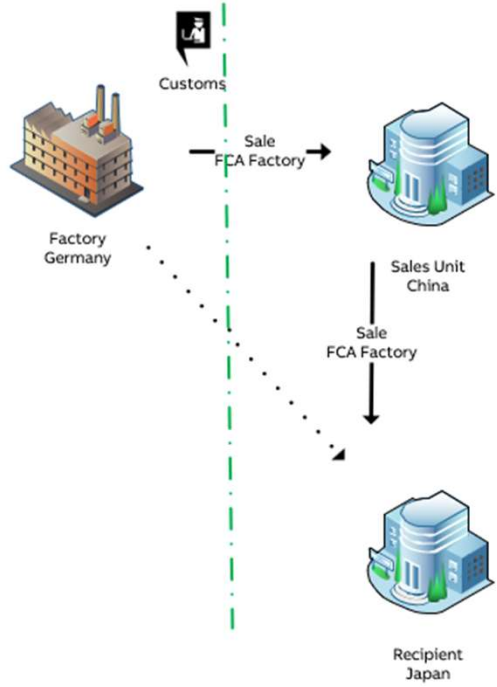
Rechtliche Würdigung aus Sicht des Lieferanten DE:

- INCOTERMS® als Indikator für die Transportverantwortung -> Abholung durch Recipient (JP)
- Bewegte Lieferung durch Sales Unit CN an Recipient JP (§3 Abs. 6a S. 3 UStG)
- Ort der Lieferung in Deutschland (§3 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 UStG)
- Weder Transport/Beförderung durch Factory DE oder Sales Unit CN -> keine Steuerbefreiung als Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 a) iVm. 6 Abs. 1 UStG)
- Nur für die bewegte Lieferung kommt eine Steuerbefreiung als Ausfuhrlieferung iSd. § 6 UStG in Betracht, A 3.14 Abs. 2 S. 3 UStAE
- Rechnung DE an CN mit Ausweis von DE Umsatzsteuer

Definition Reihengeschäfte

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Ausfuhr-Reihengeschäfte (USt und Zoll)

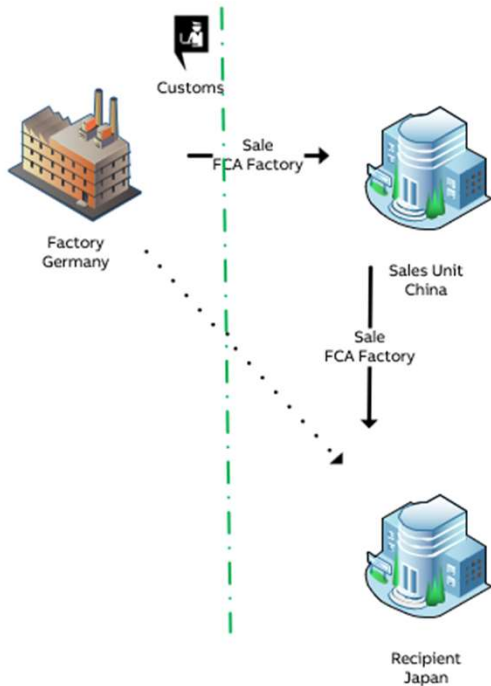


Rechtliche Würdigung aus Sicht des Zollrechts:

- Umsatzsteuerliche Würdigung gänzlich irrelevant
- Art. 1 Nr. 19 UZK-DelVO "Ausführer" = Inhaber des Ausfuhrverfahrens
 - i) eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat;
 - ii) eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die Partei des Vertrags über das Verbringen von Waren aus diesem Zollgebiet ist;
- CN und JP sind „handlungsunfähig“ iSd. Zollrechts mangels Sitz in der EU

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Ausfuhr-Reihengeschäfte (USt und Zoll)

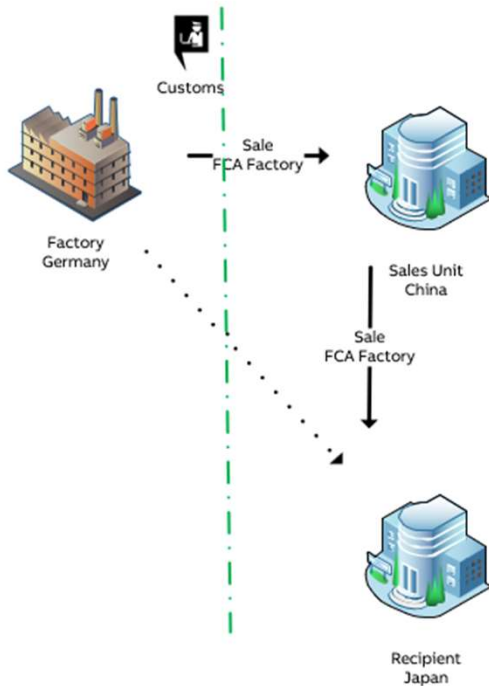


Rechtliche Würdigung aus Sicht des Zollrechts:

- i) eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat;
 - E VSF A 0610, Rz 27: Verbringensbefugnis ausüben - **Transportvorgang steuern und Ausfuhranmeldung abgeben**
 - E VSF A 0610, Rz 29: das Steuern des Transportvorgangs – Entscheidung über das „Wie“ des Transports aus dem Zollgebiet der Union = Ausfühler schließt den Speditions- oder Transportvertrag über das Verbringen im eigenen Namen und für eigene Rechnung ab
 - Größtmögliche Flexibilität: E VSF A 0610, Rz 33: Verbringensbefugnis kann grds. übertragen werden - Spediteur kann als Ausfühler auftreten, wenn er dem Verfahren zustimmt.
 - Dann: Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über Übertragung auf Unionsansässigen möglich
 - Übertragung der Verbringensbefugnis auf DE denkbar

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Ausfuhr-Reihengeschäfte (USt und Zoll)

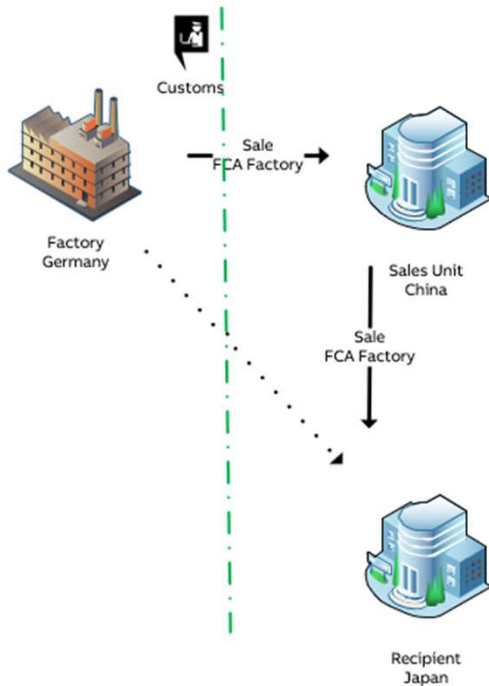


Rechtliche Würdigung aus Sicht des Zollrechts:

- ii) eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die Partei des Vertrags über das Verbringen von Waren aus diesem Zollgebiet ist;
 - E VSF A 0610, Rz 47: *Ausfuhrvertrag* maßgeblich, aber auch nachrangig *Speditionsvertrag* oder der *Frachtvertrag*
 - löst grenzüberschreitende Warenbewegung aus
 - eine Partei des Vertrages ist unionsansässig.
 - Kein Ausfuhrvertrag ist ein Vertrag zwischen zwei Nicht-Unionsansässigen
- Ausfuhrvertrag zwischen DE und CN
- DE ist nach Art. 1 Nr. 19 Buchst. b, ii) UZK DelVO als Ausfuhrer Zoll anzusehen

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Ausfuhr-Reihengeschäfte (USt und Zoll)



Ergebnis USt und Zoll:

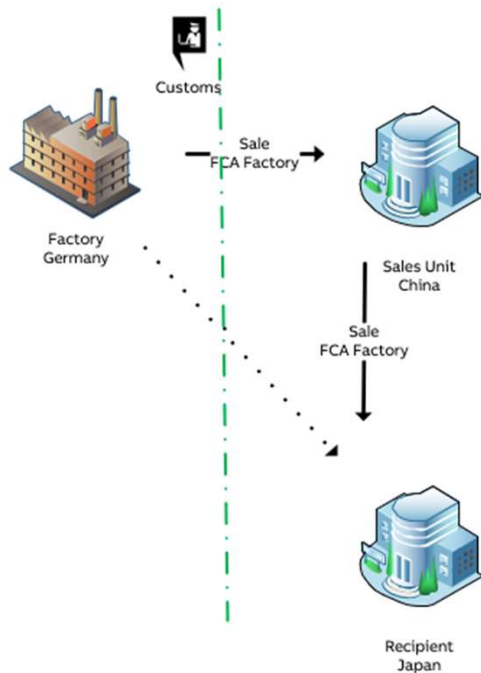
- DE – CN: steuerbar und steuerpflichtig in DE
- CN – JP: steuerbar, aber steuerfrei als Ausfuhrlieferung in DE
- CN lässt sich in Deutschland zur Umsatzsteuer registrieren (FA Berlin International)
- DE ist Ausführer Zoll – gibt die Zollanmeldung ab
- DE (bzw. sein Logistiker) erhält Ausgangsvermerk
- Problem: Nachweisführung USt durch CN

Steuerfreie Ausfuhrlieferung (USt) und Ausführer (Zoll) können auseinander fallen.

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Ausfuhr-Reihengeschäfte (USt und Zoll)

1



Praktische Konsequenzen:

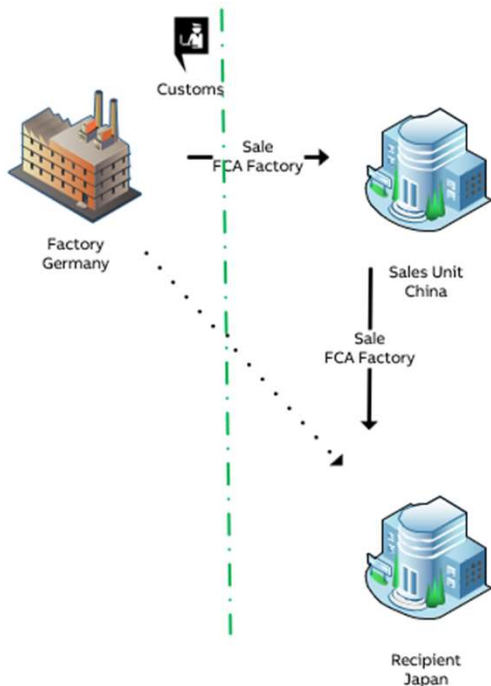
- Registrierungspflicht in DE für CN (FA Berlin International)
- Erhöhte Nachweispflichten zur Dokumentation der Transportverantwortung in Abholfällen
- Erkennbarkeit von Reihengeschäften aus Sicht des Lieferanten?
- Nachträgliche Versagung von Steuerbefreiungen
- Automatische Steuerfindung in ERP?
- Argumente im Business für Abholfälle:
 - Gefahrenübergang bei Abholung
 - Kundenanforderung, zB wegen geringerer Frachtkosten
 - Umsatzlegung HGB (revenue recognition)

Business- bzw. Kundenanforderungen vs. Steuerliche Regelungen

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Ausfuhr-Reihengeschäfte

1



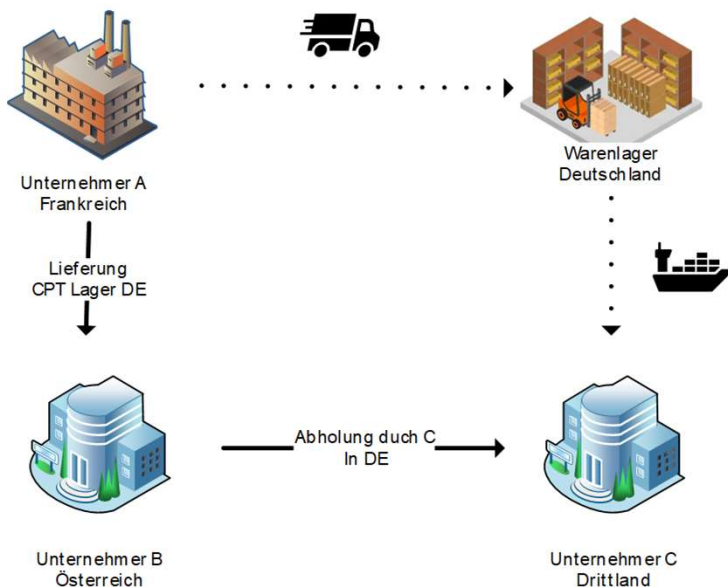
Praktische Konsequenzen:

- § 59 UStDV: Keine Vorsteuervergütung im besonderen Verfahren für CN – Vorsteuervergütung ausschließlich im Regelverfahren –
- Negative wirtschaftliche Folgen der Registrierung von nicht-ansässigen Unternehmen:
 - Erhöhte Kosten durch externe Beratung und steuerlichen Vertreter
 - Erfüllung lokaler administrativer Vorschriften
 - Erhöhter Aufwand für die Finanzverwaltung durch Registrierungen und Prüfungen bei Vorsteuerüberhängen
 - Negativer Cash-Flow für Unternehmen
- Wettbewerbsnachteile für deutsche Hersteller – Großzügige Auslegung Art. 146 MwStSystRL in FR, NL oder IT

Möglichkeit der Anpassung der deutschen Rechtslage?

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Gebrochene Versendung mit Ausfuhr



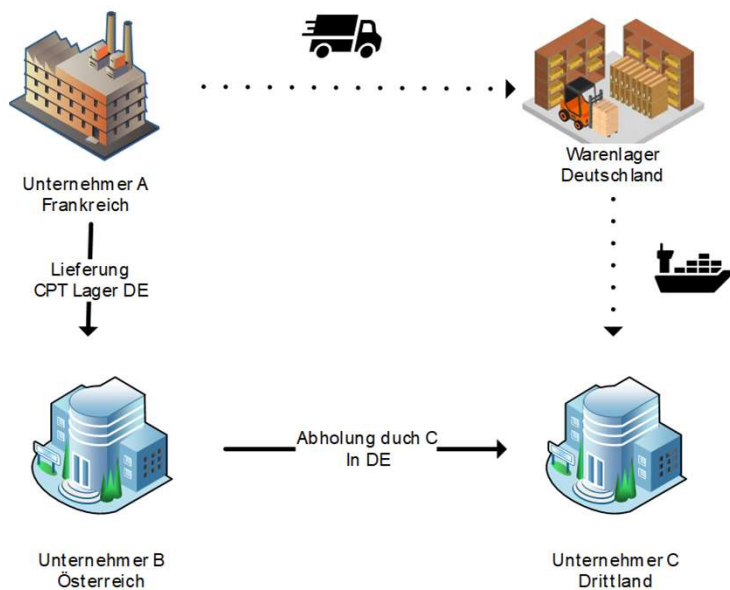
Rechtliche Würdigung USt:

- Gebrochene Versendung -> Kein Reihengeschäft nach Ansicht des BMF (A 3.14 Abs. 4 S. 1 UStAE, BMF-Schreiben v. 07.12.2015 und v. 25.04.2023)
- Innergemeinschaftlicher Erwerb durch B in DE mit anschließender steuerbarer Ausfuhrlieferung ?
- Annahme Reihengeschäft als Vereinfachungsregelung (A 13.14 Abs. 19 UStAE), wenn
 - der erste Unternehmer den Liefergegenstand aus dem Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung oder Versendung nur zum Zweck der Verschiffung ins Drittlandsgebiet in das Inland befördert oder versendet,
 - aufgrund des Rechts des Abgangsmitgliedstaats die Behandlung als Reihengeschäft vorgenommen worden ist und
 - **Frage: Reihengeschäft nach frz. Recht oder gebr. Beförderung/Versendung?**
 - der Unternehmer, dessen Lieferung bei Nichtannahme eines Reihengeschäfts im Inland steuerbar wäre, dies nachweist.

Reihengeschäfte bei gebrochener Beförderung?

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Gebrochene Versendung mit Ausfuhr



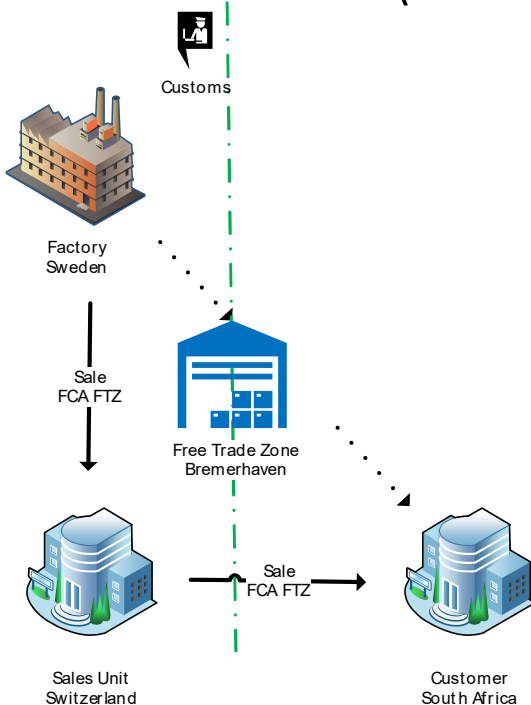
Rechtliche Würdigung Zoll:

- Gebrochene Bef./Versendung für Zollabfertigung grds. irrelevant
- Zuständigkeit der Ausfuhrzollstelle
 - Sitz Ausführer / Ort d. Verpackens und Verladens zur Ausfuhr
 - **Ausnahme:** Zuständigkeit Ausfuhrzollstelle
 E VSF A 0610, Rz 219: Bei vorangegangener innergemeinschaftlicher Lieferung nach § 6a UStG ist Ausfuhrzollstelle die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem sich die Waren nach **Beendigung** der innergemeinschaftlichen Lieferung befinden. Dies gilt auch dann, wenn das erste Unternehmen Kenntnis über die spätere Ausfuhr hatte.
- Ausführer bestimmt sich nach Art. 1 Nr. 19 UZK-DelVO
 - C hat Verbringensbefugnis, sitzt aber nicht in der EU
 - B ist Partei des Ausfuhrvertrags und damit Ausführer Zoll

Reihengeschäfte bei gebrochener Beförderung?

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Sonderfall Freizone (Freihafen)

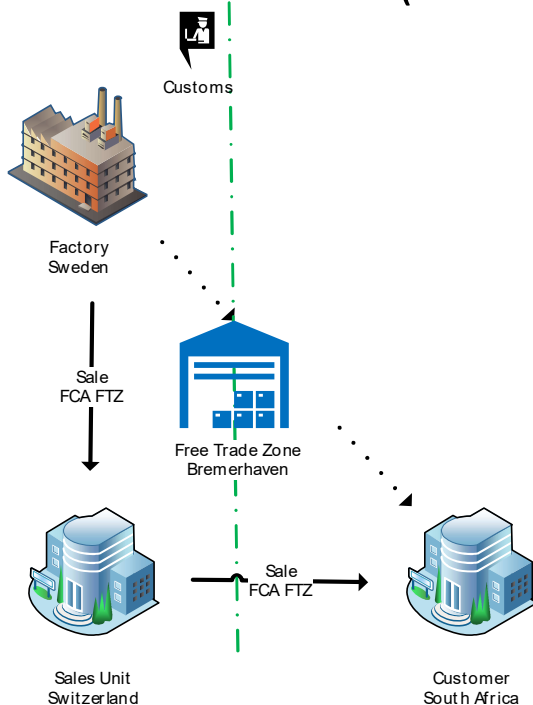


Rechtliche Würdigung:

- Ausfuhrlieferung oder innergemeinschaftliche Lieferung durch Factory SE?
- § 1 Abs. 2 UStG:
„Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen im Sinne des Artikels 243 des Zollkodex der Union (Freihäfen)...“
- Art. 5 und 6 MwStSystRL: Definition „Mitgliedstaat“ und „Gebiet eines Mitgliedstaates“
„Art. 5 (2): „Mitgliedstaat“ und „Gebiet eines Mitgliedstaats“ das Gebiet jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft, auf den der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gemäß dessen Artikel 299 Anwendung findet, mit Ausnahme der in Artikel 6 dieser Richtlinie genannten Gebiete.“
„Art. 6 (2): Diese Richtlinie gilt nicht für folgende Gebiete, die nicht Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind: a) Insel Helgoland; b) Gebiet von Büsingen...“
- Art. 299 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:
Keine Erwähnung der Freihandelszonen als Ausnahme.

Unionsrechtliche Vereinbarkeit?

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte Sonderfall Freizone (Freihafen)



Problemstellung:

- Der abweichende deutsche Inlandsbegriff nach § 1 Abs. 2 S. 1 UStG beruht unionsrechtlich auf einer Protokollerklärung zu Art. 16 der RL 77/388/EWG v. 17.5.1977 – nunmehr Art. 155 MwStSystRL1.

Zu Art. 16: Der Rat und die Kommission erklären, dass die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Ziels nach Art. 16 Abs. 1 alle Mittel einschließlich des Ausschlusses aus dem territorialen Anwendungsbereich einsetzen dürfen.

ABER – Umsetzung im nationalen Recht anderer Mitgliedsstaaten?

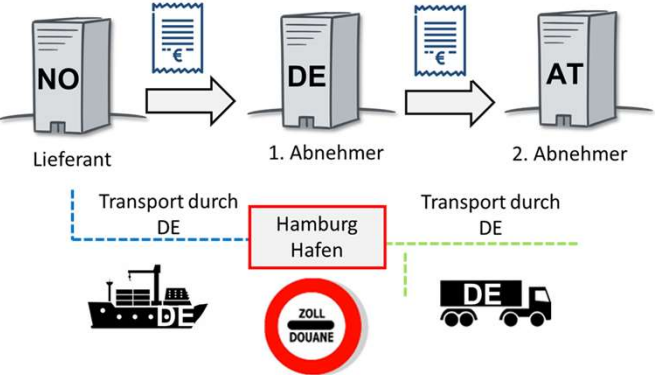
- Factory SE: Innergemeinschaftliche Lieferung -> Steuerpflichtig ohne DE USt-ID!
- Sales Unit CH: Keine IG-Erwerb mangels Definition Inland
- Erstattung im Vorsteuervergütungsverfahren?

Mangelnde Harmonisierung für Exporte aus der EU führt zu administrativen Herausforderungen und finanziellen Nachteilen für Unternehmen.

¹ S. Sölch/Ringleb/Oelmaier UStG § 1 Rn. 1-6.

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Unterwegsverzollung 1



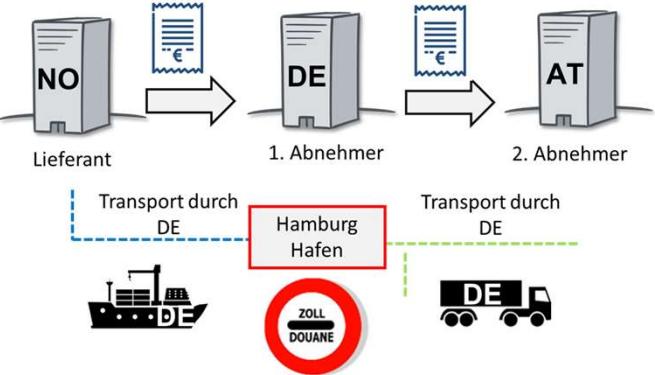
Rechtliche Würdigung aus DE Sicht:

- Einfuhr-Reihengeschäft -> Transport durch Zwischenhändler DE
- Einfuhrzollabfertigung in Deutschland durch DE
- Bewegte Lieferung DE an AT, § 3 Abs. 6a S. 6 DE-UStG
- Ort der Lieferung in Deutschland (§3 Abs. 8 DE-UStG)
- Ig. Lieferung aus DE nach AT / ig. Erwerb durch AT in AT
- Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer, § 5 Abs. 1 Nr. 3 DE-UStG
- Lieferung NO – DE im Inland nicht steuerbar

Mangelnde Harmonisierung für Einfuhren aus Nicht- EU Staaten führt zu adminstrativen Herausforderungen und finanziellen Nachteilen für Unternehmen.

¹ S. Sölch/Ringleb/Oelmaier UStG § 1 Rn. 1-6.
© 2026 ABB. All rights reserved.

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte Unterwegsverzollung 1



Rechtliche Würdigung aus AT Sicht:

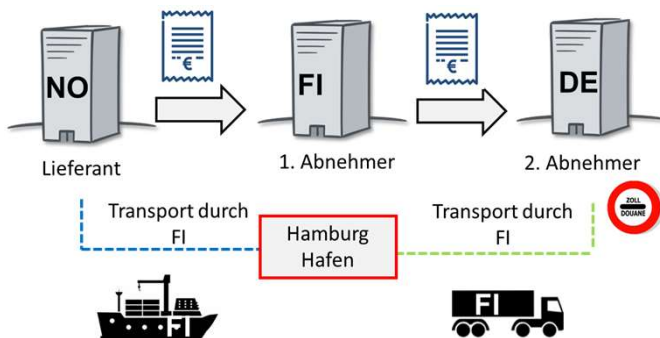
- Einfuhr-Reihengeschäft -> Transport durch Zwischenhändler DE
- Einfuhrzollabwicklung in Deutschland durch DE
- Bewegte Lieferung NO an DE, § 3 Abs. 15 Ziffer 1 Buchst c AT-UStG
- Ort der Lieferung in Norwegen (§ 3 Abs. 8 AT-UStG)
- Ruhende Lieferung DE – AT steuerbar und steuerpflichtig in Österreich
- **Kein** ig. Erwerb des AT in Österreich
- (15)
 1. Bei Reihengeschäften wird die Beförderung oder Versendung folgender Lieferung **zugeordnet**:
 - a) der Lieferung **durch den ersten Lieferer** in der Reihe, wenn er die Gegenstände befördert oder versendet;
 - b) der Lieferung **durch den Zwischenhändler**, wenn er seinem Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände befördert oder versandt werden, erteilt wurde;
 - c) der Lieferung **an den Zwischenhändler**, wenn kein Fall der lit. b vorliegt;
 - d) der Lieferung **an den letzten Abnehmer (Empfänger)**, wenn er die Gegenstände befördert oder versendet.

Mangelnde Harmonisierung für Einfuhren aus Nicht- EU Staaten führt zu adminstrativen Herausforderungen und finanziellen Nachteilen für Unternehmen.

¹ S. Sölch/Ringleb/Oelmaier UStG § 1 Rn. 1-6.
© 2026 ABB. All rights reserved. Slide 110

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

Unterwegsverzollung 2



Rechtliche Würdigung aus DE Sicht:

- Einfuhr-Reihengeschäft -> Transport durch FI
- Einfuhrzollabfertigung in Deutschland durch DE
- Bewegte Lieferung NO an FI, § 3 Abs. 6 S. 1 UStG (Ort der Lieferung in Norwegen)
- Ruhende Lieferung FI an DE / Ort der Lieferung in Deutschland
- Steuerbefreiung § 4 Nr. 4b UStG: steuerfrei ist

*die einer Einfuhr vorangehende Lieferung von Gegenständen, wenn der **Abnehmer** oder dessen Beauftragter **den Gegenstand der Lieferung einführt**. Dies gilt entsprechend für Lieferungen, die den in Satz 1 genannten Lieferungen vorausgegangen sind. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen sein;*

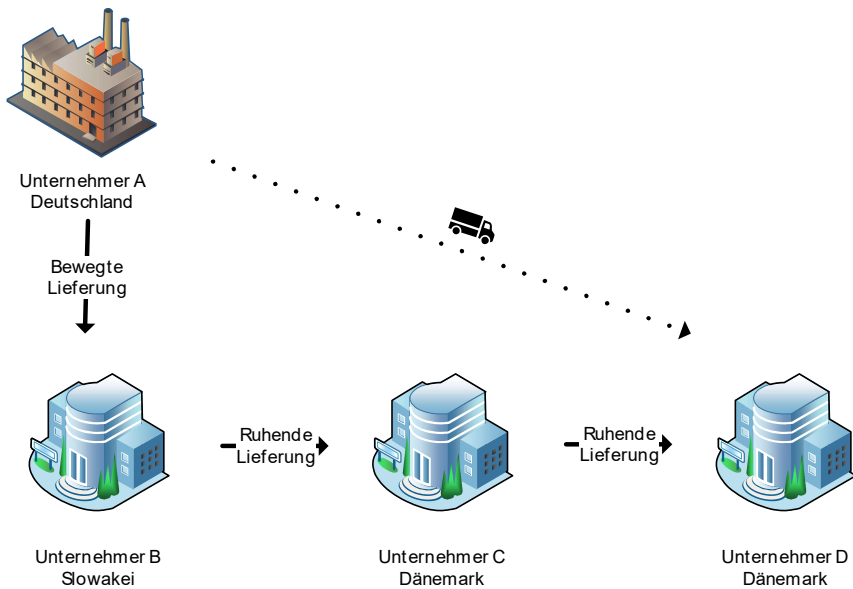
- Zwingende zeitliche Abfolge:
 - Verschaffung der Verfügungsmacht (Lieferung)
 - Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Union (Einfuhr)
 - Problematisch bei Unterwegsverzollung
- **KONSEQUENZ:** Lieferung nicht steuerfrei / kein Vorsteuerabzug EUSt DE

Mangelnde Harmonisierung für Einfuhren aus Nicht- EU Staaten führt zu administrativen Herausforderungen und finanziellen Nachteilen für Unternehmen.

¹ S. Sölch/Ringleb/Oelmaier UStG § 1 Rn. 1-6.

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

EXKURS: Dreiecksgeschäfte nach neuester Rechtsprechung



EuG-Urteil T-646/24 vom 03.12.2025:

Sachverhalt:

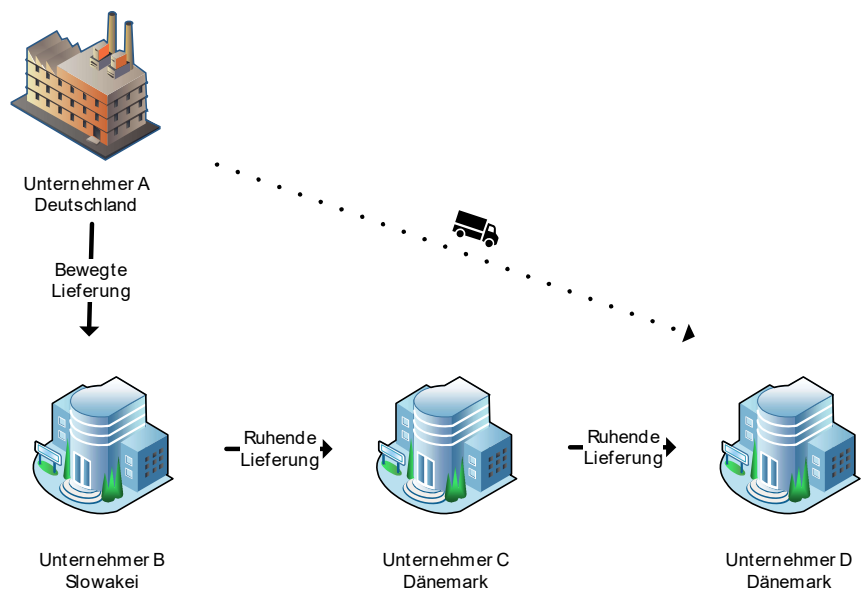
- Reihengeschäft mit 4 Parteien (C war Missing Trader)
- Transportorganisation durch B
- Lieferung direkt von A zu D

Urteil:

- Vereinfachungsregelung Dreiecksgeschäft auch mit 4 Parteien anwendbar, wenn Voraussetzungen Art. 141 erfüllt.
- Letzter Abnehmer Reihengeschäft muss nicht identisch mit letztem Abnehmer im Dreiecksgeschäft sein
- Entscheidend ist die Verschaffung der Verfügungsmacht in der Kette, nicht der physische Besitz (durch C)
- Keine Anwendung der Vereinfachungsregelung, wenn der Erwerber (B) wusste oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Umsatz an einem Betrug mitgewirkt hat

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

EXKURS: Dreiecksgeschäfte nach neuester Rechtsprechung



EuG-Urteil T-646/24 vom 03.12.2025:

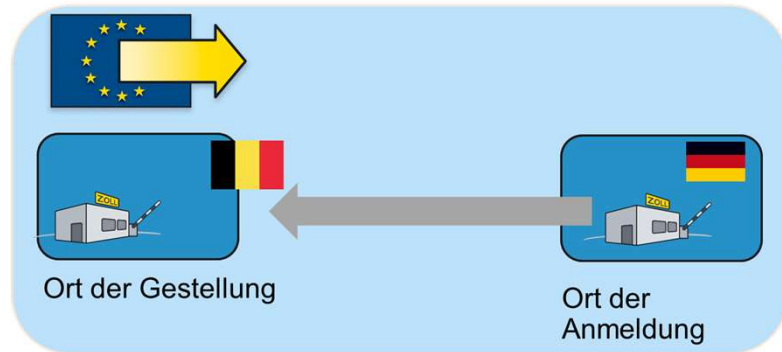
Praktische Bedeutung:

- Erkennen eines Reihengeschäfts mit 4 Beteiligten (im Wesentlichen durch B)?
- Risiko Straferwerbsteuer (vergleichbar § 3d S. 2 UStG), wenn Abnehmer der bewegten Lieferung, die sich an einer anderen Stelle in einem Reihengeschäft befinden und unter ihrer deutschen USt-IdNr. auftreten
- Endgültige Belastung mit Straferwerbsteuer und Zinsen, wenn Bestimmungsland das Dreiecksgeschäft anerkennt (zB. durch lokale Implementierung der EU Explanatory Notes zu den Quick Fixes) und dadurch eine Registrierungsverpflichtung ausschließt.
- Neue UStVA-Formulare 2026: Zwingende Angabe von Abweichungen der Verwaltungsauffassung (Feld 500: Nr. 2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten)

Änderung A 25b.1 Abs. 2 UStAE geboten.

Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

EXKURS: Zentrale Zollabwicklung, Art. 179 UZK



- Bewilligung zur Abgabe der Zollanmeldung an anderem Ort als Ort der Gestellung
- Entstehung Zollschuld am Ort der Anmeldung
- Besondere Ortsregelung für die Entstehung der Zollschuld

Frage 1: Entsteht die EUSt nach Art. 179 UZK am Ort der Anmeldung ?

Frage 2: Wird die steuerfreie Ausfuhrlieferung am Ort der Anmeldung erklärt?

EuGH, UrT. v. 18.01.2024 - C-791/22 HZA BS (FG Hamburg, 4 K 1/18)

- Ort und Zeitpunkt der EUSt-Schuld in Art. 60/61, 70/71 MwStSystRL geregelt – keine sinngemäße Anwendung
- EUSt am Ort der Gestellung / Zoll am Ort der Anmeldung

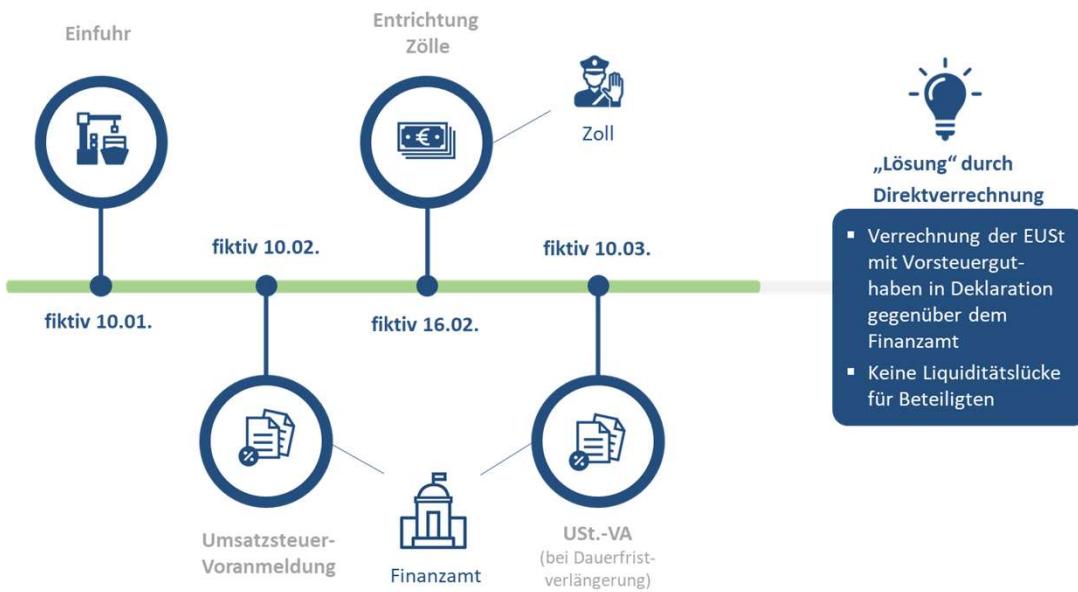
Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

EXKURS: Zentrale Zollabwicklung, Art. 179 UZK

EINFUHR	AUSFUHR
<p>§ 21b UStG: Sonderregelungen bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung nach Artikel 179 des Zollkodex der Union</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Abgabe von Zollanmeldung im AnmeldungsMS und Entrichtung von Zöllen▪ Elektronische Weiterleitung der Anmelde­daten aus Anmelde­mitgliedstaat in GestellungsMS▪ PROBLEM: Zolltarifnummer▪ Zollanmeldung wirkt als Steuererklärung▪ Bewilligung laufender Zahlungsaufschub erforderlich▪ SONST: Abgabe weiterer Zollanmeldung EUSt	<p>Ausfuhrzollanmeldung in Deutschland — 1</p> <p>Unternehmen meldet Ausfuhr bei deutschem Hauptzollamt an — 2 — Warengestellung in Tschechien</p> <p>Nachweispflicht — 3 — Ware wird in CZ zur Ausfuhr gestellt</p> <p>Erhöhte Dokumentations- und Nachweispflichten für Steuerbefreiung — 4 — Risiko Nachforderung</p> <p>Fehlerhafte Behandlung führt zu umsatzsteuerlichem Risiko</p> <p>Umsatzsteuer orientiert sich am Warenweg</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreie Ausfuhrlieferung ex Tschechien (umsatzsteuerliche Würdigung ist von CCE nicht beeinflusst)▪ Registrierung zur USt in Tschechien erforderlich

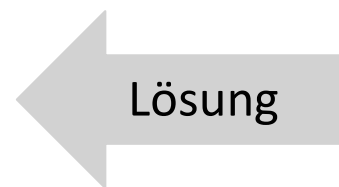
Bürokratielasten durch Aus- und Einfuhrgeschäfte

EXKURS: Direktverrechnung



Das Problem:

- Entrichtung der Zölle und EUST im Zeitpunkt der Einfuhr
- Aufschubkonto: 16. des Folgemonats d. Einfuhr
- Vorsteuerabzug zum 10. des Folgemonats (bei DFV später)
- Vereinfachung: bei Aufschubkonto Verschiebung der Fälligkeit vom 16. des Folgemonats (der Einfuhr) auf den 26. des **zweiten** auf den Monat der Einfuhr folgenden Monat verschoben
- Vorfinanzierung der EUST erforderlich



Umsetzung von Art. 211 Abs. 2 MwStSystRL in nationales Recht erforderlich

DISKUSSION

Umsatzsteuer und Zölle in der Lieferkette

Dr. Nathalie Harksen

AWB Law GmbH

Mathias Szabo

Ministerium der Finanzen NRW

Moderation

Ulrich Meißner

VDMA

Jan Körner

BASF SE

Maiko Wilhelm

ABB AG



10 ■

Berliner Umsatzsteuertag

4. – 5. März 2027

www.bdi.eu